



Raumordnungsverfahren

für das Vorhaben

Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“

der Open Grid Europe GmbH

**Raumordnerische Beurteilung
einschließlich Begründung**

Essen, den 09.01.2019

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| 1 | Raumordnerische Beurteilung | 4 |
| 1.1 | Ergebnis | 4 |
| 1.2 | Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens | 4 |
| 1.3 | Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung | 4 |
| 1.4 | Kostenfestsetzung | 5 |
| 2 | Begründung | 6 |
| 2.1 | Darstellung des Projekts | 6 |
| 2.1.1 | Bedarf | 6 |
| 2.1.2 | Untersuchte Planungsalternativen | 7 |
| 2.1.2.1 | Zwangspunkte | 8 |
| 2.1.2.2 | Untersuchungsraum | 9 |
| 2.1.2.3 | Entwicklung von Korridorvarianten | 9 |
| 2.2 | Zweck des Raumordnungsverfahrens | 13 |
| 2.3 | Ablauf des Raumordnungsverfahrens | 15 |
| 2.3.1 | Antragskonferenz (Scoping) | 15 |
| 2.3.2 | Antragstellung und Einleitung des Raumordnungsverfahrens | 15 |
| 2.3.3 | Beteiligungsverfahren | 16 |
| 2.3.3.1 | Themenschwerpunkte der Anregungen und Bedenken der beteiligten öffentlichen Stellen | 16 |
| 2.3.3.2 | Weitere Anregungen und Bedenken der beteiligten öffentlichen Stellen (mit Bewertung) | 17 |
| 2.3.3.3 | Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit (mit Bewertung) | 18 |
| 2.3.4 | Erörterungstermin | 19 |
| 2.3.5 | Bekanntmachung der Raumordnerischen Beurteilung | 20 |
| 2.4 | Bundesgesetzliche Vorgaben | 21 |
| 2.4.1 | Energierechtliche Vorgaben (EnWG) | 21 |
| 2.4.2 | Raumordnungsrechtliche Vorgaben (ROG) | 21 |
| 2.5 | Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW und der Regionalpläne | 23 |
| 2.5.1 | Vorhabenrelevante Festlegungen zu Transportleitungen | 25 |
| 2.5.2 | Vorhabenrelevante Festlegungen zu Freiraumsicherung und Bodenschutz | 27 |
| 2.5.3 | Vorhabenrelevante Festlegungen zu Bereichen für militärische Einrichtungen im Freiraum | 30 |
| 2.5.4 | Vorhabenrelevante Festlegungen zu Landwirtschaft | 31 |
| 2.5.5 | Vorhabenrelevante Festlegungen zu BSLE | 34 |
| 2.5.6 | Vorhabenrelevante Festlegungen zu Waldbereichen | 36 |

| | | |
|---------|--|----|
| 2.5.6.1 | Bedarfsprüfung | 39 |
| 2.5.6.2 | Realisierung außerhalb des Waldes..... | 39 |
| 2.5.6.3 | Beschränkung der Waldumwandlung | 41 |
| 2.5.7 | Vorhabenrelevante Festlegungen zu BSN | 43 |
| 2.5.7.1 | Realisierbarkeit an anderer Stelle | 45 |
| 2.5.7.2 | Bedeutung des betroffenen Gebietes..... | 46 |
| 2.5.7.3 | Beschränkung des Eingriffs auf das unbedingt erforderliche Maß..... | 47 |
| 2.5.8 | Vorhabenrelevante Festlegungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz | 48 |
| 2.5.9 | Vorhabenrelevante Festlegungen zu Überschwemmungsbereichen | 51 |
| 2.5.10 | Vorhabenrelevante Festlegungen zu Windenergie..... | 53 |
| 2.5.11 | Vorhabenrelevante Festlegungen zu ASB | 55 |
| 2.5.12 | Vorhabenrelevante Festlegungen zu GIB..... | 57 |
| 2.6 | Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter..... | 59 |
| 2.6.1 | Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit | 59 |
| 2.6.2 | Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt..... | 60 |
| 2.6.3 | Schutzgut Fläche/Boden | 61 |
| 2.6.4 | Schutzgut Wasser..... | 62 |
| 2.6.5 | Schutzgut Klima/Luft | 63 |
| 2.6.6 | Schutzgut Landschaft..... | 64 |
| 2.6.7 | Schutzgut Kulturelles Erbe | 64 |
| 2.6.8 | Schutzgut Sachgüter | 64 |
| 2.6.9 | Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern | 65 |
| 2.7 | Raumordnerische Gesamtabwägung | 66 |
| 2.7.1 | Wahl des Antragskorridors..... | 66 |
| 2.7.2 | Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Trassenalternativen | 67 |
| 2.7.3 | Verbindlichkeit des Antragskorridors | 68 |
| 3 | Hinweise..... | 69 |
| 4 | Quellenverzeichnis..... | 70 |
| 4.1 | Internetquellen | 70 |
| 4.2 | Rechtsquellen | 70 |
| 4.3 | Pläne und Programme | 71 |
| 5 | Anlage..... | 72 |

1 Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Der Gasnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von Heiden im Kreis Borken nach Dorsten im Kreis Recklinghausen. Startpunkt ist die „Station Marbeck“ der Erdgasfernleitung „ZEELINK“ bei Heiden und Endpunkt ist der OGE L-Gas Knotenpunkt bei Dorsten. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern raumverträglich ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam (vgl. § 32 Abs. 4 LPlG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPlIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

gez. Karola Geiß-Netthöfel

Die Regionaldirektorin
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

2 Begründung

Dem vorgenannten Ergebnis des Raumordnungsverfahrens liegt die nachfolgende Begründung zugrunde.

2.1 Darstellung des Projekts

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von Heiden im Kreis Borken nach Dorsten im Kreis Recklinghausen. Das Leitungsprojekt Heiden-Dorsten besteht dabei aus zwei Leitungsabschnitten von der Station Marbeck der Erdgasfernleitung ZEELINK bei Heiden über die neu zu errichtende GDRM-Anlage Dorsten bis zum OGE L-Gas Knotenpunkt bei Dorsten. Die Auslegung des Netzausbauprojekts erfolgt auf dem ersten Abschnitt mit einem Leitungsdurchmesser DN 600 mm und auf dem zweiten Abschnitt mit einem Leitungsdurchmesser DN 500. Die Druckstufe im gesamten Leitungsverlauf ist DP 100 (Design Pressure 100 Bar).

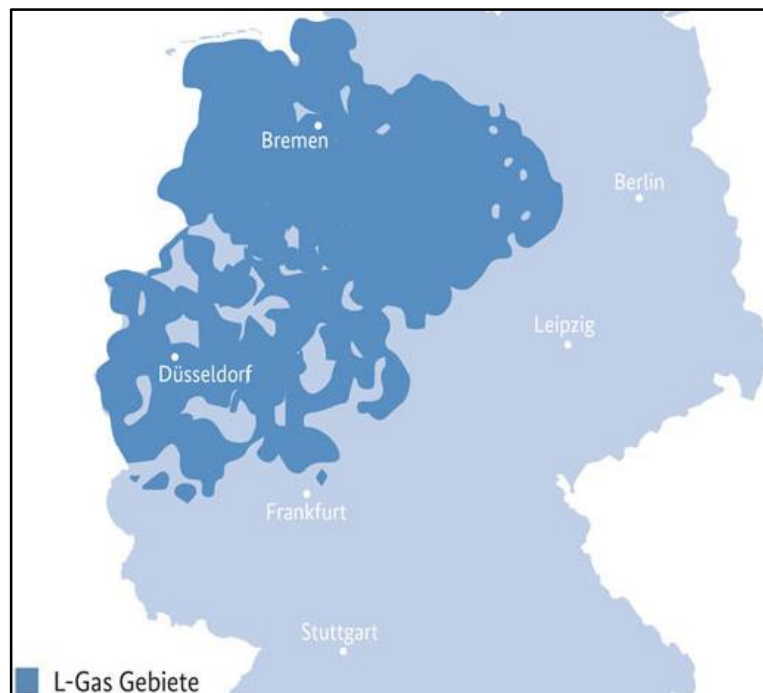
2.1.1 Bedarf

Die sachliche Rechtfertigung für das Leitungsvorhaben ergibt sich aus dem von der BNetzA genehmigten verbindlichen Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2016 - 2026, in dem das Leitungsvorhaben Heiden - Dorsten mit der ID 436-01 aufgeführt wird. Auch im Entwurf des NEP Gas 2018 - 2028 ist das Vorhaben enthalten.

Die Netzentwicklungspläne konkretisieren die allgemeine Netzausbaupflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 1 EnWG. Die Umsetzung der im NEP Gas festgelegten Maßnahmen ist nach § 15a Abs. 3

EnWG für die Fernleitungsnetzbetreiber verbindlich. Das Leitungsvorhaben soll errichtet werden, um die zügige und reibungslose Umstellung der Versorgung der Verbrauchergebiete von L-Gas (niederkalorisches Gas) auf H-Gas (höherkalorisches Erdgas) zu gewährleisten.

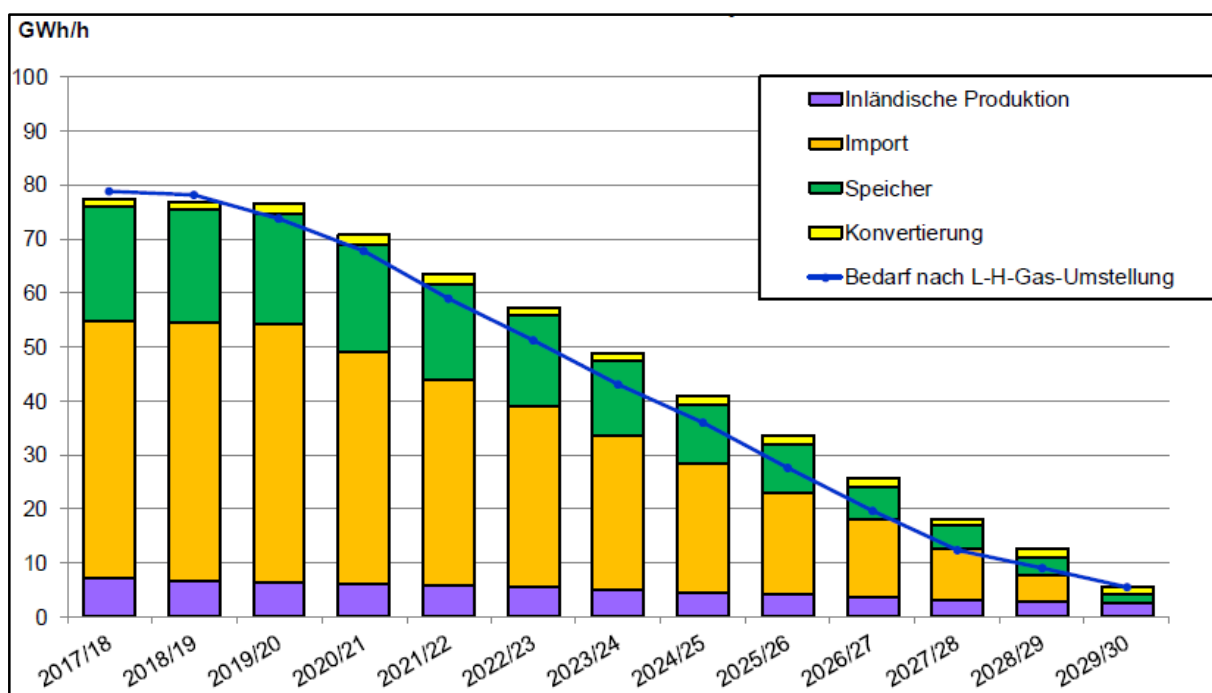
Abbildung 1: L-Gas-Gebiete



Quelle: Website BNetzA 1

L-Gas stammt ausschließlich aus Aufkommen der deutschen und der niederländischen Produktion. Die übrigen in Deutschland verfügbaren Aufkommen (Gas aus Dänemark, Norwegen, Russland bzw. von LNG-Terminals) liefern hochkalorisches Erdgas (H-Gas). Die L-Gas-Aufkommen in Deutschland gehen laut NEP Gas in ihrer Leistung kontinuierlich zurück, so dass eine Marktraumumstellung erforderlich wird. Da die beiden unterschiedlichen Gruppen der Erdgasbeschaffenheit aus technischen und eichrechtlichen Gründen in getrennten Systemen transportiert werden müssen, besteht die Notwendigkeit, das bestehende Erdgasleitungsnetz zu ergänzen. Auf diese Weise kann den in § 1 Abs. 1 EnWG festgelegten Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas Rechnung getragen werden.

Abbildung 2: Deutschlandweite kapazitative L-Gas-Bilanz



Quelle: NEP Gas 2018 – 2028 (Entwurf)

Die Frage der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit ist damit abschließend geklärt und somit nicht mehr Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Alternativen zu der Errichtung einer Leitung von Heiden nach Dorsten ergeben sich gemäß dem Netzentwicklungsplan Gas 2016 - 2026 nicht. Bei Verzicht auf den Ausbau, wäre die termingerechte Umsetzung der Netzausbaumaßnahmen in dem nach § 15a EnWG verbindlichen Netzentwicklungsplan Gas 2016 - 2026 nicht möglich.

2.1.2 Untersuchte Planungsalternativen

Das Raumordnungsverfahren dient der Ermittlung eines raumverträglichen Trassenkorridors innerhalb dessen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der eigentliche Leitungsverlauf bestimmt wird. Der Trassenkorridor hat eine Breite von 600 m und lässt damit der Detailplanung genügend Raum, um - bei einem Arbeitsstreifen während der Bauphase

von in der Regel 24 m und einem Schutzstreifen im Betrieb von 8 m - innerhalb des Trassenkorridors eine Optimierung des Leitungsverlaufs z.B. zur Umgehung von lokalen, sensiblen Bereichen zu gewährleisten.

Der Antragskorridor der Vorhabenträgerin wurde aus mehreren Korridorvarianten durch ein mehrstufiges Verfahren herausgearbeitet, das im Folgenden beschrieben wird.

2.1.2.1 Zwangspunkte

Im Falle der Leitung „Heiden – Dosten“ sind drei Zwangspunkte zu berücksichtigen, damit die Leitung „Heiden – Dorsten“ in das bestehende Netz eingebunden werden und die Umstellung der heute im L-Gas betriebenen Leitungssysteme auf H-Gas erfolgen kann.

Für die zusätzlichen Verbraucherbedarfe bzw. die Umstellung von L-Gas auf H-Gas im Großraum Dorsten wird zusätzliches H-Gas benötigt. Aufgrund der geographischen Nähe und der Transportkapazität bietet sich lediglich die noch zu bauende Leitung ZEELINK zum H-Gas-Antransport an. Von dieser Leitung muss das zusätzliche H-Gas über die geplante Heiden-Dorsten-Leitung nach Dorsten transportiert werden, von wo die L-H-Gas Umstellung durchgeführt werden kann. Daher ist als erster Zwangspunkt der Anfangspunkt der Leitung zur Übernahme der Gasmengen aus der „ZEELINK“ an der neu geplanten Armaturenstation Marbeck zu nennen.

Die neu geplante GDRM-Anlage Heiden (Bezeichnung im Netzentwicklungsplan Gas 2016 – 2026 und 2018 – 2028: GDRM-Anlage Marbeck, ID-Nr. 437-01) ist für die Umstellung von L- Gas auf H-Gas von zentraler Bedeutung. Sie soll am Kreuzungspunkt der neuen Leitung mit der bestehenden Leitung (27/1) errichtet werden und begründet somit den zweiten Zwangspunkt. Da die L-H-Gas Umstellung nur in mehreren Schritten und über einen Zeitraum von mehreren Jahren erfolgen kann, kann dazu nicht die komplette vorhandene L-Gas-Infrastruktur in einem Zuge genutzt werden. Insbesondere die Leitung 27/1 wird zunächst weiterhin für L-Gas-Transport benötigt, während Teile des L-Gas-Gebietes rund um Dorsten bereits auf H-Gas umgestellt werden müssen. Die Errichtung einer GDRM-Anlage an dieser Stelle ist erforderlich, um zum einen den hohen Transportdruck aus der ZEELINK (DP 100) für die vorhandene Infrastruktur (kleiner DP 67,5) zu reduzieren, und zum anderen für spätere L-H-Umstellschritte eine Verbindung zur Leitung 27/1 zu schaffen.

Der dritte und letzte Zwangspunkt ist der Endpunkt der Leitung zur Übergabe der Gasmengen in die bestehenden Leitungen im Bereich der OGE-Station in Dorsten. Von hier aus wird das H-Gas über die bestehende Leitungen zur L-H-Gas Umstellung bzw. zur Deckung der Mehrbedarfe transportiert.

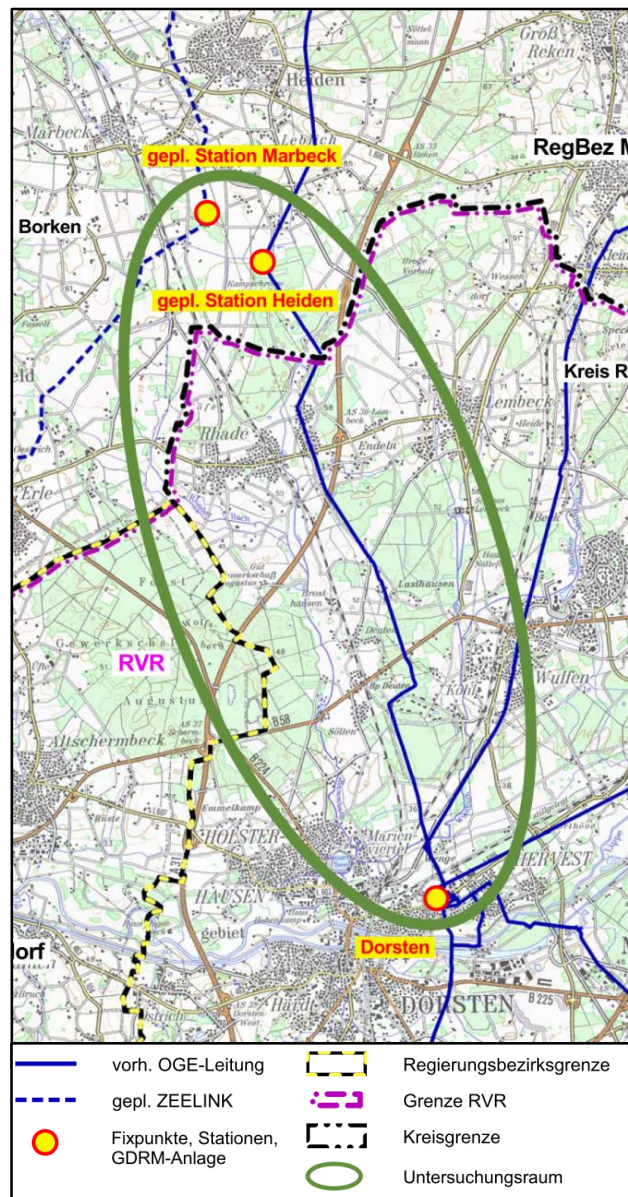
2.1.2.2 Untersuchungsraum

Ausgehend von den Zwangspunkten umfasste der Untersuchungsraum der Korridorfindung eine maximale Ellipse (vgl. Abb. 3), in der sinnvolle Korridore einer Trassenführung zu suchen bzw. zu identifizieren waren. Über den Untersuchungsraum der Ellipse hinaus drängten sich – auch aufgrund nicht mehr zielführender Streckenmehrlängen – keine weiteren sinnvollen großräumigen Varianten auf, so dass sich der Suchraum von Trassenkorridoren auf den Bereich der vorliegenden Ellipse beschränken konnte.

Die Beschränkung auf den gewählten Untersuchungsraum war insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Geradlinigkeit zweckmäßig. Ein möglichst geradliniger Verlauf minimiert zum einen die Eingriffe in Natur und Landschaft und dient zum anderen dazu, den gesetzlichen Auftrag des EnWG, eine effiziente Versorgung der Allgemeinheit zu gewährleisten, zu erfüllen.

In diesem Großraum erfolgte eine flächendeckende Bestandserfassung der Umwelt- und Raumkriterien anhand vorhandener Unterlagen und Daten. Der Untersuchungsraum wurde auf der Antragskonferenz am 27.09.2017 durch die Regionalplanungsbehörde des RVR festgelegt.

Abbildung 3: Untersuchungsraum

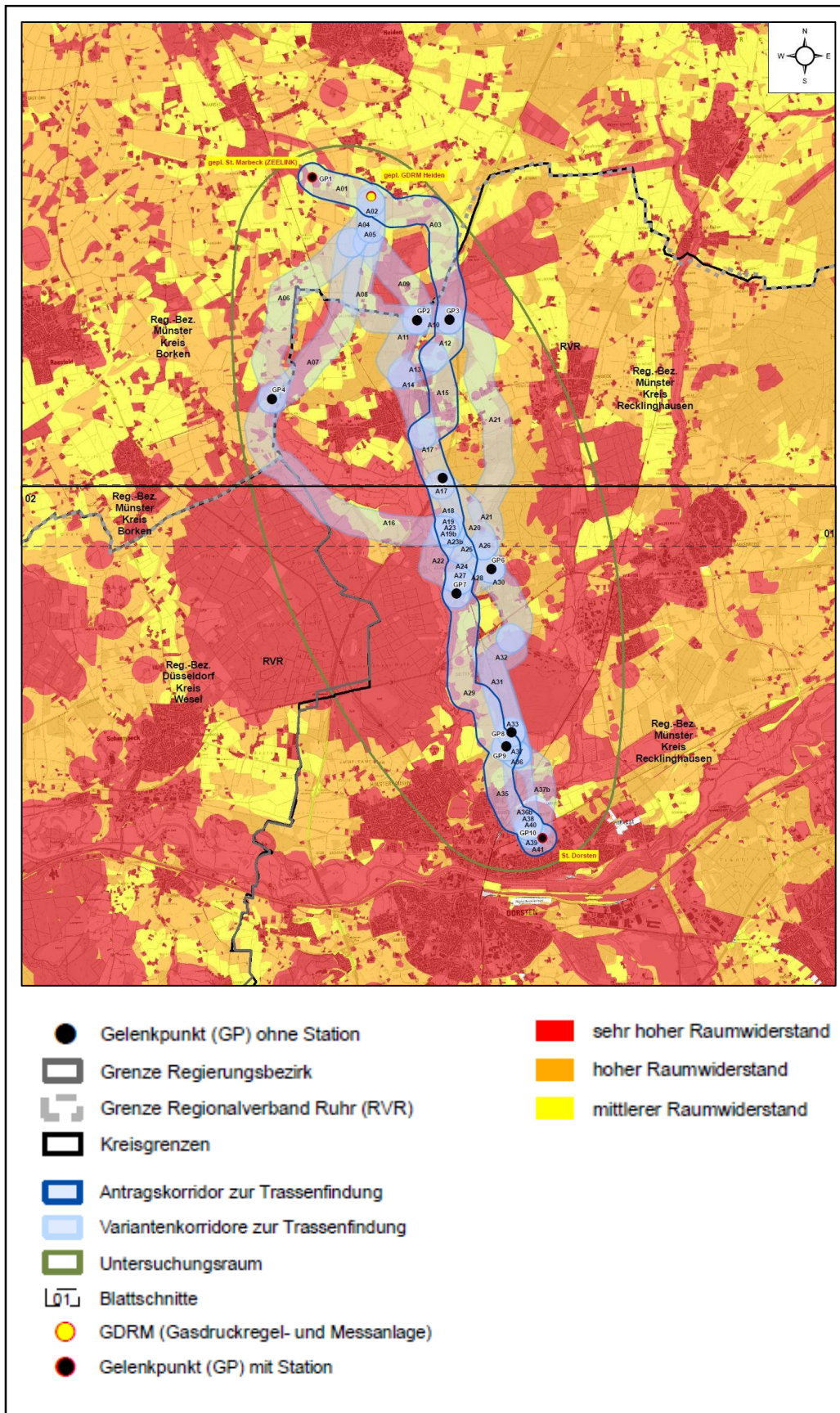


Quelle: OGE

2.1.2.3 Entwicklung von Korridorvarianten

Innerhalb des elliptischen Untersuchungsraums wurden dann in einem nächsten Schritt möglichst konfliktarme Korridorvarianten entwickelt (vgl. Abb. 5). Zu diesem Zweck wurde zunächst eine Raumwiderstandsanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle vorhandenen und bei Behörden und Institutionen vorliegenden umwelt- und raumrelevanten Sachdaten flächendeckend erfasst bzw. abgerufen und anhand ausgewählter Kriterien und Parameter einer Raumwiderstandsklasse (RWK) zugeordnet. Die kartographische Aufbereitung der Ergebnisse der Raumwiderstandsanalyse verdeutlicht, dass sich keine vollkommen konfliktfreien Korridore ermitteln lassen (vgl. Abb. 4).

Abbildung 4: Raumwiderstandsanalyse



Quelle: OGE

Die Korridorermittlung erfolgte dabei unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

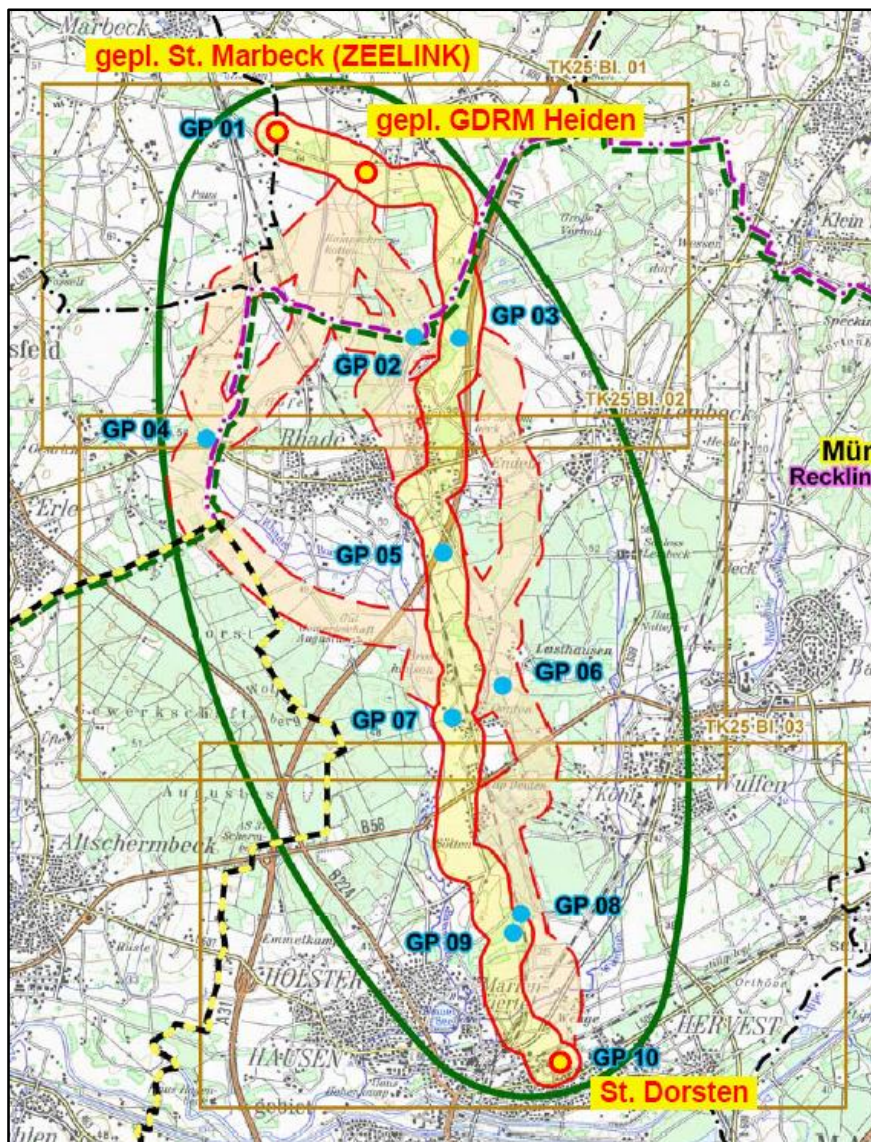
- Anstreben einer engen Bündelung oder Parallelführung in räumlicher Näherung zu vorhandenen linearen Infrastruktureinrichtungen (wie z. B. Rohrleitungen, Freileitungen, Wegen)
- Berücksichtigung von Vorbelastungen / Meidung von bekannten Altlastenverdachtsflächen
- Möglichst geradliniger Verlauf zwischen den gaswirtschaftlichen Zwangspunkten der Trasse
- Möglichst keine diagonale Durchschneidung von landwirtschaftlichen Flächen und geringem Flächenverbrauch zur Minimierung der landwirtschaftlichen Beeinträchtigungen
- Mögliche Umgehung geschlossener Siedlungsstrukturen und Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklung nach der lokalen Bauleitplanung
- Berücksichtigung naturschutzfachlich wichtiger Bereiche (Natura 2000 – Gebiete, Schutzgebiete nach BNatSchG) oder sonstiger für den Naturschutz bedeutsamer Objekte
- Berücksichtigung von Bereichen mit oberflächennahen und für den Abbau vorgesehenen Rohstoffvorkommen
- Querung von Waldflächen an geeigneter Stelle oder unter Berücksichtigung vorhandener Schneisen (insbesondere der vorhandenen parallelen Hochspannungsfreileitungen und Rohrleitungen)
- Umgehung von Wasserschutzgebieten der Schutzzone I und nach Möglichkeit auch der Schutzzone II
- Meidung von 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen zur Gewährleistung des optimalen kathodischen Korrosionsschutzes
- Soweit sinnvoll und möglich, Beachtung der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung, Natur und Landschaft, Wasser- und Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung etc.
- Minimierung aufwändiger und technisch anspruchsvoller Kreuzungsbauwerke
- Durchfahrung von Windeignungsflächen nur, wenn einem Abstand von mindestens 35 m zur Windkraftanlagen gewahrt werden kann.

Die grundsätzlich realisierbaren Korridorvarianten wurden anschließend unter technischen und umweltfachlichen Gesichtspunkten bewertet. Das Resultat dieser Untersuchungen wurde in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin dargelegt. Im Ergebnis wurde der folgende, aus Sicht der Vorhabenträgerin am besten geeignete Korridor beantragt:

Der Antragskorridor beginnt an der Station Marbeck (Stadtgebiet Borken) der ZEELINK im Südwesten der Gemeinde Heiden und läuft von dort aus Richtung Osten. Der Korridor verläuft hier größtenteils über landwirtschaftliche Flächen und weist Querungen mit der bestehenden Erdgasfernleitung 27/01 der Open Grid Europe GmbH und einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH auf. Zwischen dem Wellbruchbach und der Grenze der Kreise Borken und Recklinghausen knickt der Korridor nach Süden ab und

verläuft dann in südlicher Richtung zwischen dem Naturschutzgebiet Kranenmeer im Westen und der BAB 31 im Osten. Nach Querung des Kalten Bachs läuft der Korridor gebündelt mit der Autobahn vorbei am Naturschutzgebiet Wessendorfer Elven, das geringfügig tangiert wird, und anschließend östlich an der Ortslage Rhade vorbei, die ebenfalls tangiert wird. Südlich der Lembecker Straße knickt der Korridor leicht nach Westen ab und verläuft dann wieder in südliche Richtung. Bis zur Querung mit der BAB 31 bündelt der Korridor auf einer Strecke von etwa einem Kilometer mit der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Südlich der Autobahnquerung orientiert sich der Korridorverlauf bis zur Ortslage Deuten an der Bahnlinie Dorsten – Borken. Die Ortslagen Deuten und Sölten werden vom Korridor tangiert. Südlich von Sölten knickt der Korridor kurz in Richtung des Munitionsdepots nach Osten ab, um dann westlich der Bahnlinie, die zwischenzeitlich kurz tangiert wird, weiter nach Süden in Richtung Marienviertel zu verlaufen. Der Antragskorridor endet an der OGE-Station im Gewerbegebiet Wenge der Stadt Dorsten.

Abbildung 5: Korridorvarianten



Quelle: OGE

2.2 Zweck des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren ist ein behördliches Vorverfahren vor dem fachlichen Zulassungsverfahren, das keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens oder Dritten entfaltet. Es ist ein wichtiges Instrument der Raumordnung, um ihrer Koordinierungsaufgabe nach § 1 Abs. 1 ROG nachzukommen. Sein Ergebnis, die raumordnerische Beurteilung, ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in die Abwägungs- oder Ermessensentscheidung des nachfolgenden Fachverfahrens einzustellen. In der raumordnerischen Beurteilung wird die Raumverträglichkeit eines 600 m breiten Trassenkorridors festgestellt. Die verbindliche Entscheidung über die konkrete Führung der Leitung wird erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren getroffen.

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG sind im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Gegenstand der materiellen Prüfung ist insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Daneben ist auch die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Prüfung mit einzubeziehen sowie ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG). Zudem ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen (vgl. § 32 Abs. 1 LPIG NRW).

In § 43 LPIG DVO ist eine abschließende Auflistung von Planungen und Maßnahmen enthalten, für die – sofern sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben – in NRW ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Hierzu zählt auch die Errichtung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm, soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes bedürfen. Da das Leitungsvorhaben Heiden - Dorsten diese Tatbestände erfüllt, ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens richtet sich ebenfalls nach landesgesetzlichen Vorschriften. Zuständige Behörde für das Raumordnungsverfahren ist gemäß § 32 Abs. 1 LPIG NRW die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde. Das Leitungsvorhaben Heiden – Dorsten verläuft durch den Zuständigkeitsbereich von zwei Regionalplanungsbehörden, der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster und der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR). Da der überwiegende Teil des Leitungsvorhabens durch das Verbandsgebiet des RVR verläuft, haben sich die Vertreter der beiden Regionalplanungsbehörden darauf geeinigt, diesem die Federführung für die Durchführung des Verfahrens zu übertragen. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster war in sämtliche Verfahrensschritte eingebunden und hat an der gesamten Durchführung mitgewirkt.

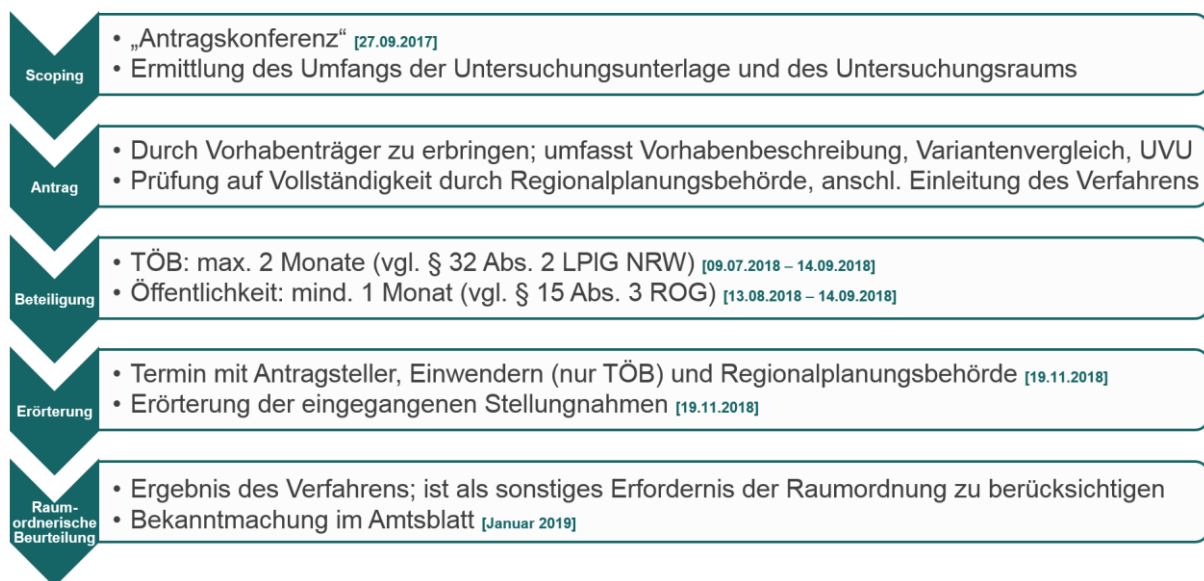
Gemäß § 15 Abs. 4 ROG ist das Verfahren nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen. Die Gültigkeit der raumordnerischen Beurteilung ist zeitlich befristet. Wird binnen fünf Jahren nach ihrer Bekanntgabe

kein Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen, ist die Raumordnerische Beurteilung daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Sobald sich die für die Raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele ändern, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Nach spätestens zehn Jahren wird die Raumordnerische Beurteilung unwirksam (vgl. § 32 Abs. 4 LPlG NRW).

2.3 Ablauf des Raumordnungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin, die Open Grid Europe GmbH (OGE), ist im Juni 2017 an die Bezirksregierung Münster und den RVR herantreten, um abzustimmen, ob für das geplante Leitungsbauvorhaben ein Raumordnungsverfahren notwendig ist und welche Unterlagen dafür erarbeitet werden müssen. Mit Schreiben vom 20.07.2017 hat der RVR die Vorhabenträgerin darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Erforderlichkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht. Anschließend wurden die im Folgenden dargelegten Verfahrensschritte eingeleitet und durchgeführt.

Abbildung 6: Ablauf Raumordnungsverfahren



Quelle: Eigene Darstellung RVR

2.3.1 Antragskonferenz (Scoping)

Zur Vorbereitung des Verfahrens fand am 27.09.2017 eine Antragskonferenz (Scopingtermin) statt, bei der Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die vorzulegenden Unterlagen insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorgestellt und diskutiert und im Anschluss durch die Regionalplanungsbehörde des RVR festgelegt wurden.

2.3.2 Antragstellung und Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Mit Schreiben vom 29.06.2018 – eingegangen bei der Regionalplanungsbehörde des RVR am 04.07.2018 - hat die Vorhabenträgerin die erforderlichen Verfahrensunterlagen eingereicht und die Einleitung des Raumordnungsverfahrens beantragt. Mit Schreiben vom 09.07.2018 wurden die Antragsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 14.09.2018 an die betroffenen öffentlichen Stellen verschickt.

Die Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 02.08.2018, im Amtsblatt für

den Regierungsbezirk Münster am 03.08.2018 sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 04.08.2018. Die öffentliche Auslegung fand vom 13.08.2018 bis einschließlich 14.09.2018 bei den betroffenen Kreisen Borken, Recklinghausen und Wesel sowie bei der Bezirksregierung Münster und dem RVR statt. In dieser Zeit konnte die Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend machen. Die Antragsunterlagen wurden auch auf die Internetseiten des RVR und der Bezirksregierung Münster zur Einsichtnahme und zum Download eingestellt.

2.3.3 Beteiligungsverfahren

Die betroffenen öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit sind bei der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 3 ROG zu beteiligen. Die Beteiligung dient einer möglichst umfassenden Information der Raumordnungsbehörde, um ihre Abwägungsentscheidung sachgerecht treffen zu können (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel, 2018, ROG, § 15, Rn 62).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind 60 Stellungnahmen von den beteiligten Stellen eingegangen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind sieben Stellungnahmen eingegangen, wobei eine Stellungnahme im Namen von 129 Bürgern eingereicht wurde.

2.3.3.1 Themenschwerpunkte der Anregungen und Bedenken der beteiligten öffentlichen Stellen

Bei Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten betroffenen öffentlichen Stellen konnten vier Themenkomplexe identifiziert werden, die von mehreren Beteiligten schwerpunktmäßig vorgebracht wurden:

- **Verwendete Datengrundlagen:** Der Kreis Recklinghausen, die höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster (Dezernat 51) und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bemängelten mit Blick auf die artenschutzrechtliche Untersuchung die aus ihrer Sicht unzureichende Datengrundlage (Anmerkung: Die Vorhabenträgerin hat als Reaktion hierauf weitergehende Kartierungen durchführen lassen und die Ergebnisse auf dem Erörterungstermin präsentiert, vgl. Kapitel 2.3.4).
- **Trassenbündelung:** Der Kreis Recklinghausen, die höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster (Dezernat 51) und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regten eine stärkere Bündelung der geplanten Erdgasleitung mit bestehenden liniengebundenen Infrastrukturen, insbesondere vorhandenen Freileitungen, an. Die Gemeinde Heiden hat gegenteilig die gleichmäßige Verteilung liniengebundener Infrastrukturen in der Region gefordert, um bereits stark betroffene Gemeinden zu entlasten.
- **Abweichung vom Antragskorridor zugunsten der „Ostvariante“:** Der Kreis Recklinghausen und die höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster (Dezernat 51) regten an, den Antragskorridor zugunsten der ebenfalls im Verfahren

untersuchten sog. „Ostvariante“ zwischen der BAB 31 und dem Ortsteil Lembeck zu verlassen. Der Korridor der „Ostvariante“ sei aus wasserrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen.

- **Querung von Waldbereichen:** Der Landesbetrieb Wald und Holz, der Waldbauernverband und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regten an, eine Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Waldbereichen weitgehend zu vermeiden. Die höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster (Dezernat 51) verwies mit Blick auf eine denkbare Führung der Leitung über die „Ostvariante“ (s.o.) auf die hier aus Sicht von Dezernat 51 mögliche Querung von Waldgebieten im Bereich vorhandener Wege.

Die genannten Schwerpunktthemen wurden auf dem Erörterungstermin am 19.11.2018 mit den Einwendern und der Vorhabenträgerin erörtert (vgl. Kapitel 2.3.4).

2.3.3.2 Weitere Anregungen und Bedenken der beteiligten öffentlichen Stellen (mit Bewertung)

Weitere Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren betrafen u.a. potentielle Konflikte der Trassenführung mit der Entwicklung von Gewerbegebieten sowie mit Konzentrationszonenplanungen für Windkraft. Daneben gingen u.a. Hinweise zu vorhandenen Bodendenkmälern und zu bestehenden und geplanten liniengebundenen Infrastrukturen anderer Leitungsnetzbetreiber ein.

Die geplante Verlegung der Gasleitung erschwert zwar die Entwicklung planerisch gesicherter gewerblicher Bauflächen und die Errichtung von Windenergieanlagen in Konzentrationszonen, weil der Bereich der Leitung (inklusive Schutzstreifen) nicht überbaut werden darf; beides bleibt aber weiterhin möglich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann der Trassenverlauf mit Blick auf die genannten Einwände optimiert werden. Auch die Berücksichtigung bestehender Bodendenkmäler kann zielführend erst im Rahmen der Feintrassierung auf Ebene der Planfeststellung erfolgen.

Die Hinweise zu bestehenden Leitungsinfrastrukturen anderer Leitungsnetzbetreiber erfolgten insbesondere im Hinblick auf die ggf. erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen diesen und der neu geplanten Erdgasleitung und sind insofern ebenfalls vor allem für die konkrete Trassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren relevant. Die Bundesnetzagentur und der Übertragungsnetzbetreiber Amprion haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens darauf hingewiesen, dass der Raum, der durch das Leitungsvorhaben Heiden – Dorsten in Anspruch genommen werden soll, für eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (BBPIG-Vorhaben Nr. 1), auch A-Nord genannt, in Betracht kommt. Die Überschneidung der potentiellen Trassenkorridore der Bundesfachplanung mit den untersuchten Korridoren des Vorhabens Heiden - Dorsten ergibt sich in einem Bereich südlich von Heiden, nördlich von Dorsten-Rhade und östlich von Raesfeld. Da das Bundesfachplanungsverfahren zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Raumordnerischen Beurteilung noch nicht abgeschlossen und der verbindliche Trassenkorridor

i.S.v. § 12 NABEG insofern noch nicht bestimmt ist, ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte momentan noch nicht möglich. Die Regionalplanungsbehörde des RVR wird der BNetzA das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens für die Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten mitteilen.

Weiterhin wurden Hinweise zur Kompensation der mit der Verlegung der Gasleitung verbundenen Eingriffe vorgetragen. Fragen des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft werden jedoch ebenfalls auf Ebene der Planfeststellung abschließend behandelt, so dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Thematik im Rahmen des Raumordnungsverfahrens weder sinnvoll noch geboten ist.

In einigen Stellungnahmen wurde der Bedarf für die Erdgasleitung in Frage gestellt. Der Bedarf ergibt sich jedoch aus dem Netzentwicklungsplan Gas 2016 – 2026 (vgl. Kapitel 2.1.1). Die Erdgastransportleitung von Heiden nach Dorsten sowie eine zugehörige GDRM-Anlage in Dorsten sind unter den ID-Nrn. 436-01 und 437-01 Bestandteil des genehmigten Netzentwicklungsplans Gas 2016 - 2026. Die Leitung dient der Umstellung von L-Gas auf H-Gas. Dies hat die BNetzA in ihrer Stellungnahme vom 14. August 2018 bestätigt. Die Bedarfsprüfung ist daher nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

2.3.3.3 Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit (mit Bewertung)

Die Einwendungen der Bürger hatten im Wesentlichen Anregungen und Bedenken zum Gegenstand, die überwiegend erst auf Ebene der Planfeststellung relevant werden. Sie bezogen sich insbesondere auf die mit der Verlegung der Leitung verbundene Beschränkung des Eigentums und Wertminderung der Grundstücke sowie auf die mögliche Einschränkung landwirtschaftlicher Nutzungen im Bereich der zu verlegenden Leitung. Weiterhin wurden Sicherheitsbedenken geltend gemacht und möglichst große Abstände zur bestehenden Wohnbebauung gefordert. Auch wurde die Befürchtung geäußert, dass durch die Planung die Naherholungsfunktion eines Waldstücks beeinträchtigt wird.

Da im Rahmen des Raumordnungsverfahrens lediglich 600 m breite Trassenkorridore untersucht werden, vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung ausgeht und der konkrete Trassenverlauf erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt wird, muss die abschließende Auseinandersetzung mit eigentumsrechtlichen Fragestellungen auch erst auf der Ebene der Planfeststellung erfolgen.

Mit Blick auf die von den Anwohnern vorgebrachten Sicherheitsbedenken und die damit verbundene Forderung nach entsprechend großen Abständen zwischen bestehender Wohnbebauung und der geplanten Gasleitung ist festzuhalten, dass eine nach den gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik errichtete Gasleitung als sicher gewertet werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.09.2017 – 11 D 14/14.AK). Weder die Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasH-

DrLtgV), noch das EnWG oder die einschlägigen technischen Regelwerke sehen Abstandsregelungen zu bebauten Gebieten vor, die im Rahmen der Korridorfindung hätten berücksichtigt werden müssen. Auch die 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) findet auf Erdgasversorgungsleitungen keine Anwendung. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte in NRW und der Tatsache, dass die Verbrauchszentren versorgt werden müssen, ist die Querung von Siedlungsgebieten zudem unvermeidlich.

Der Betrieb der unterirdischen Gasleitung findet überdies geräusch- und emissionsfrei statt, so dass sich – abgesehen von den baubedingten Auswirkungen – keine Beeinträchtigungen ergeben, die für die Beurteilung der Korridorvarianten im Rahmen des Raumordnungsverfahrens von besonderem Gewicht sind.

2.3.4 Erörterungstermin

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden gemäß § 32 LPlIG NRW mit den beteiligten öffentlichen Stellen erörtert. Der Erörterungstermin fand am 19.11.2018 von 14:00 Uhr bis 15:45 bei der Regionalplanungsbehörde des RVR statt.

Nach einem einführenden Vortrag der Regionalplanungsbehörde des RVR über Zweck und Ablauf des Raumordnungsverfahrens stellte die Vorhabenträgerin das Projekt Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ vor und ging dabei insbesondere auf die Korridorvarianten und die Vorgehensweise bei der Ermittlung des Antragskorridors ein. Anschließend erfolgte die Erörterung. Schwerpunkt der Erörterung waren die vier identifizierten o.g. Schwerpunktthemen „Trassenbündelung“, „Datengrundlagen“, „Ostvariante“ und „Querung von Waldbereichen“.

Die Vorhabenträgerin erläuterte in diesem Zusammenhang die technischen Begebenheiten, die Auswirkungen auf die Trassenbündelung von Erdgas- und Hoch-/Höchstspannungsleitungen besitzen. Demnach sei eine direkte Parallellage der neuen Erdgasleitung zur bestehenden Gasleitung 27/1 und damit zu der hierzu weitgehend parallel verlaufenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung aufgrund des kathodischen Korrosionsschutzes der neuen Gasleitung nicht möglich. Bei direkter Parallellage der neuen Fernleitung von Heiden nach Dorsten zu einer 380-kV-Höchstspannungsleitung entstünden derart hohe Spannungen auf der Rohrleitung (> 60V), dass kein Personenschutz der Mitarbeiter gewährleistet werden könne. Eine Vergleichbarkeit mit früheren Gasleitungen sei heutzutage aufgrund der in den aktuellen relevanten technischen Regelwerken geforderten Umhüllungsqualitäten nicht gegeben.

Hieraus resultiere, dass in der Regel ein Abstand zwischen Gas- und Höchstspannungsleitungen von ca. 150 m einzuhalten sei und für das Vorhaben eine reine Parallellage technisch nicht umsetzbar wäre. Lediglich für kürzere Abschnitte von bis zu ca. 1 km, wie beim Antragskorridor z.B. im Bereich Rhade geschehen, sei eine Führung in geringerem Abstand möglich.

Anschließend stellte der Umweltgutachter der Vorhabenträgerin die Ergebnisse der gegenüber den Antragsunterlagen aktualisierten, artenschutzrechtlichen Kartierung vor. Die neuen Erkenntnisse zum Artenschutz bestätigten aus seiner Sicht die Wahl des Antragskorridors, der sich im Vergleich zu den anderen Varianten als konfliktärmer darstellt. Die durchgeführte neue Kartierung wurde von allen Teilnehmern des Erörterungstermins begrüßt. Etliche der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens diesbezüglich geäußerten Bedenken konnten hiermit ausgeräumt werden.

Weiterhin legten die Vorhabenträgerin und ihr Umweltgutachter im Rahmen der Erörterung dar, dass mit dem Antragskorridor ein Trassenverlauf weitgehend außerhalb von Schutzgebieten gefunden wurde. Alleinige Ausnahme sind die beiden, in allen Varianten erforderlichen Querungen des Bachsystems des Kalten Bachs/Wienbachs. Aufgrund der geplanten Unterfahrung untergeordneter, schutzwürdiger Gewässer sei dies jedoch nicht entscheidungserheblich.

Die Regionalplanungsbehörde wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es auf Ebene des Raumordnungsverfahrens entscheidend sei, dass eine konfliktvermeidende Querung grundsätzlich möglich ist. Die Details sind im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung zu klären.

Insgesamt sei der Antragskorridor aus Sicht der Vorhabenträgerin gegenüber den anderen Varianten, auch gegenüber der sog. „Ostvariante“, vorzugswürdig. Bei der Wahl des Antragskorridors sei berücksichtigt worden, dass Raumwiderstände innerhalb des Korridors umfahren werden können. Man gehe bei der Bewertung der Korridorvarianten jeweils von einem optimierten, konfliktminimierenden Kernverlauf aus.

Bezüglich der Querung von Waldbereichen erwiderte der Umweltgutachter auf die eingegangenen Stellungnahmen, dass Waldflächen nur dort gekreuzt würden, wo eine Umfahrung nicht möglich sei und die Waldflächen einen Querriegel im Trassenverlauf darstelle. Im vorliegenden Fall sei dies nur an zwei Stellen unvermeidbar. Ansonsten bewege man sich im Waldrandbereich.

Zu den übrigen Anregungen aus den Stellungnahmen bestand kein weiterer Erörterungsbedarf.

2.3.5 Bekanntmachung der Raumordnerischen Beurteilung

Das Raumordnungsverfahren wird mit der Bekanntmachung der vorliegenden Raumordnerischen Beurteilung in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Arnsberg abgeschlossen.

2.4 Bundesgesetzliche Vorgaben

Für das Raumordnungsverfahren „Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten“ sind sowohl energierechtliche als raumordnungsrechtliche bundesgesetzliche Vorgaben relevant.

2.4.1 Energierechtliche Vorgaben (EnWG)

Zweck des EnWG ist es, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG).

Durch § 11 Abs. 1 EnWG sind die Betreiber der Energieversorgungsnetze verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben nach § 15 Abs. 3 EnWG dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Netzausbaus und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit haben die Fernleitungsnetzbetreiber nach § 15a EnWG einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan (NEP) nach einem vorgeschriebenen Verfahren zu erstellen. Der NEP Gas enthält auf Bundesebene alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Regulierungsbehörde prüft, ändert und bestätigt diesen NEP. Die im NEP benannten Fernleitungsnetzbetreiber sind zur Umsetzung der im NEP benannten Maßnahmen verpflichtet.

Die geplante Gasfernleitung von Heiden nach Dorsten ist Bestandteil des von der BNetzA bestätigten NEP 2016 - 2026 und des Entwurfes des NEP 2018 - 2028. Hieraus ergibt sich die sachliche Rechtfertigung für das Leitungsvorhaben (siehe auch Kapitel 2.1.1 Bedarf).

2.4.2 Raumordnungsrechtliche Vorgaben (ROG)

Das ROG beinhaltet in § 2 die bundesgesetzlichen Grundsätze der Raumordnung. Diese stehen im Zeichen der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die bundesgesetzlichen Grundsätze konkretisieren diese Leitvorstellung und sind von der Raumordnung in den Ländern zu berücksichtigen.

Für das in diesem Raumordnungsverfahren zu beurteilende Vorhaben ist insbesondere folgender Grundsatz der Bundesraumordnung von Bedeutung:

„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur [...] zu entwickeln. [...] Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen“ (§ 2 Abs. 4 ROG).

Mit der Durchführung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgasfernleitung von Heiden nach Dorsten wird dieser Grundsatz mit Blick auf das geplante Leitungsvorhaben konkretisiert.

2.5 Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW und der Regionalpläne

Nach § 1 Abs. 1 ROG hat der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW die Aufgabe, das Landesgebiet Nordrhein-Westfalens zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt. Der LEP trifft Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums. Die Regionalpläne sind gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und konkretisieren dessen Vorgaben durch Festlegung von Zielen und Grundsätzen auf regionaler Ebene.

Die Unterscheidung von Zielen und Grundsätzen ist von Bedeutung, da von ihnen unterschiedliche Rechtswirkungen ausgehen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“. Ziele sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen strikt zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“ und gemäß § 4 Abs. 1 ROG lediglich zu berücksichtigen.

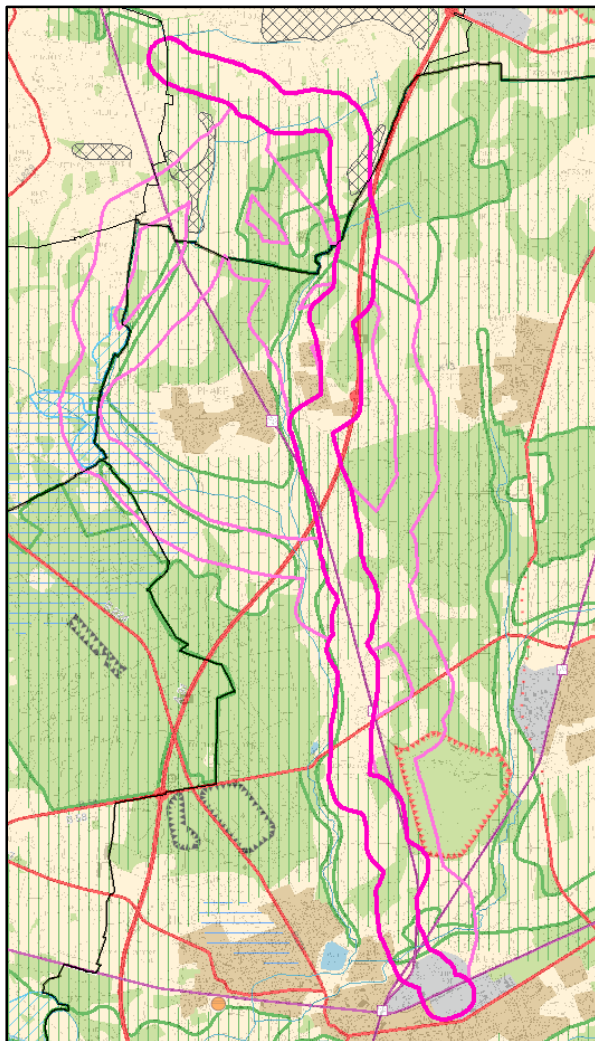
Ein zentrales Ziel des Raumordnungsverfahrens ist es, die Vereinbarkeit des geplanten Leitungsvorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und der relevanten Regionalpläne sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, zu überprüfen (vgl. Kapitel 2.2).

Das geplante Leitungsvorhaben von Heiden nach Dorsten verläuft durch zwei Planungsregionen, so dass die Vorgaben von zwei Regionalplänen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Für die Planungsregion der Bezirksregierung Münster gilt der Regionalplan Münsterland, für die Planungsregion des RVR gilt der Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt „Emscher-Lippe“. Zudem wird für das Verbandsgebiet des RVR derzeit ein neuer Regionalplan Ruhr erarbeitet. Dessen in Aufstellung befindliche Ziele sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Antragskorridor für die geplante Erdgastransportleitung sowie die untersuchten Alternativen queren bzw. tangieren regionalplanerisch festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) (beides Vorbehaltsgebiete gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO) sowie Vorranggebiete für Wald, für Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), für Grundwasser- und Gewässerschutz, für Überschwemmungsbereiche, für Windenergie, sowie für Allgemeine

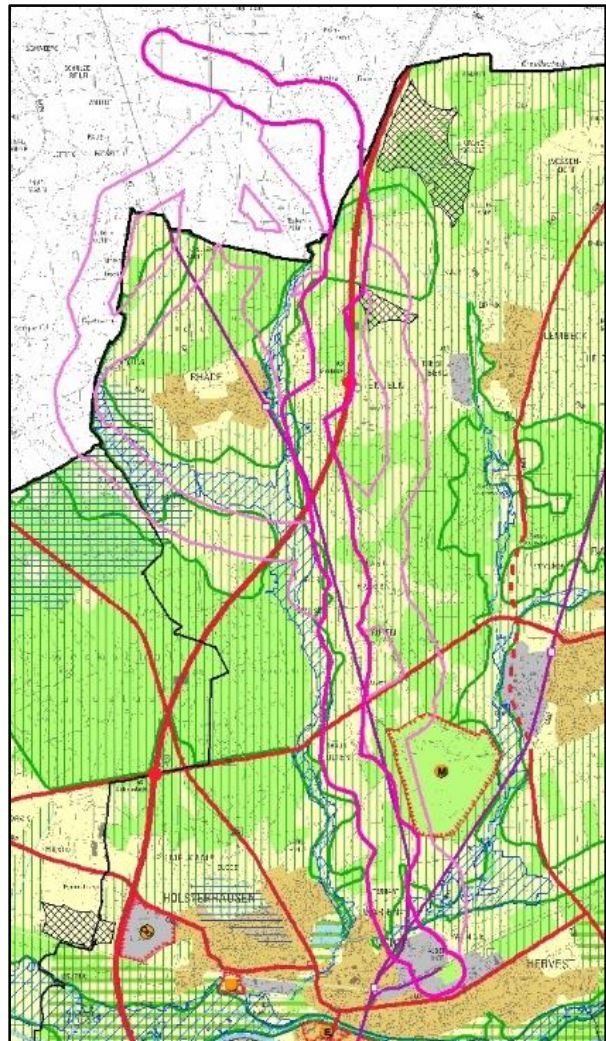
Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (vgl. Abb. 7 und Abb. 8).

Abbildung 7: Korridore auf Regionalplänen



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW

Abbildung 8: Korridore auf Regionalplan Ruhr (Entwurf)



Quelle: Eigene Darstellung RVR

Für das geplante Leitungsvorhaben sind daher die im folgenden Kapitel aufgeführten Ziele und Grundsätze der o.g. Raumordnungspläne von Relevanz. In Verbindung mit den zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne werden der Antragskorridor und die Alternativkorridore hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit diesen Zielen und Grundsätzen bewertet. Für den Entwurf des Regionalplans Ruhr werden dabei lediglich die in Aufstellung befindlichen Ziele herangezogen, da diese gemäß § 3 Abs. 1 Nr.4 i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Da der westliche Alternativkorridor in geringem Umfang Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, BSLE, BSN sowie Vorranggebiete zum Grundwasser- und Gewässerschutz im Geltungsbereich des GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf tangiert, werden zusätzlich auch diese Festlegungen in die Betrachtung mit aufgenommen.

2.5.1 Vorhabenrelevante Festlegungen zu Transportleitungen

| Raumordnungsplan | Art und Nummer der Festlegung | Inhalt der Festlegung |
|---|-------------------------------|---|
| LEP NRW | Grundsatz 8.2-1 | <p>Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und -staaten.</p> <p>Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.</p> <p>Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.</p> |
| Regionalplan Münsterland | - | - |
| GEP Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe | - | - |
| Regionalplan Ruhr (Entwurf) | - | - |

Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasleitung von Heiden nach Dorsten besteht gemäß NEP Gas 2016 – 2026 eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit (vgl. Kapitel 2.1.1). Das Vorhaben ist insofern bedarfsgerecht und steht damit im Einklang mit der diesbezüglichen Regelung des Grundsatzes 8.2-1 LEP NRW.

Die Berücksichtigung des ebenfalls in Grundsatz 8.2-1 LEP NRW genannten Bündelungsgebotes hat vor allem im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu erfolgen. Aufgrund der im Raumordnungsverfahren vorgesehenen ausschließlichen Betrachtung von 600 m breiten Korridoren kann die Umsetzung dieses Grundsatzes nicht abschließend überprüft und bewertet werden.

Der Antragskorridor bietet in mehrfacher Hinsicht die Möglichkeit, entsprechende Bündelungen mit anderen liniengebundenen Infrastrukturen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die bestehende Gasleitung Nr. 27/1, eine hierzu weitgehend parallel verlaufende Höchstspannungsfreileitung, die BAB 31 sowie die Bahnlinie zwischen Borken und Dorsten.

Diese Bündelungspotentiale werden durch rechtliche und technische Erfordernisse jedoch eingeschränkt. Die unmittelbare Parallellage von Gasleitung und BAB 31 stünde im Konflikt mit den in § 9 FStrG getroffenen Regelungen zu den 40 m breiten Anbauverbotszonen längs der Bundesfernstraßen. Eine im Beteiligungsverfahren geforderte stärkere Bündelung mit bestehenden Freileitungen ist auf Grund des kathodischen Korrosionsschutzes der neu geplanten Erdgasleitung nicht realisierbar. Wie die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt hat, ist sie aufgrund der einschlägigen aktuell geltenden technischen Regelwerke verpflichtet, diesbezüglich bestimmte Umhüllungsqualitäten zu gewährleisten. Bei durchgehender direkter Parallellage der neuen Gasfernleitung zu einer 380-kV-Höchstspannungsleitung entstünden derart hohe Spannungen auf der Rohrleitung (> 60 V), dass kein Personenschutz der Mitarbeiter gewährleistet werden könne. Lediglich für kürzere Abschnitte von bis zu ca. 1 km, wie beim Antragskorridor z.B. im Bereich Rhade geschehen, sei eine parallele Führung in geringem Abstand möglich. Ansonsten sei in der Regel ein Mindestabstand von etwa 150 m zwischen Freileitung und neu zu verlegender Gasfernleitung einzuhalten (vgl. auch Kapitel 2.3.4).

Vor diesem Hintergrund stellt sich bei der Auslegung des Grundsatzes 8.2-1 LEP NRW auch die Frage, wie weit der Abstand zwischen zwei liniengebundenen Infrastruktureinrichtungen sein darf, damit der Tatbestand der Bündelung noch als erfüllt betrachtet werden kann. Die Erläuterungen des LEP NRW geben hierüber keinen Aufschluss. Die BNetzA geht im Rahmen der Bundesfachplanung für Stromleitungen hier von einem Näherungswert von bis zu 200 m aus (vgl. BNetzA 2015). Dieser Wert kann auch auf Ebene des Raumordnungsverfahrens und der nachfolgenden Planfeststellung als Orientierungswert herangezogen werden.

Mit Blick auf die in Grundsatz 8.2-1 LEP NRW getroffene Anweisung, die Leitungen so zu planen, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden, ist der unvermeidbare Verzicht auf eine direkte Bündelung von bestehender Höchstspannungsfreileitung und neu zu verlegender Erdgasleitung aus raumordnerischer Sicht allerdings ohnehin unproblematisch. Die Wahl des Antragskorridors ist mit Grundsatz 8.2-1 LEP NRW vereinbar.

2.5.2 Vorhabenrelevante Festlegungen zu Freiraumsicherung und Bodenschutz

| Raumordnungsplan | Art und Nummer der Festlegung | Inhalt der Festlegung |
|--------------------------|-------------------------------|---|
| LEP NRW | Grundsatz 7.1-1 | Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...] |
| | Grundsatz 7.1-4 | Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. [...] |
| Regionalplan Münsterland | Grundsatz 16.1 | Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen. |
| | Grundsatz 16.2 | Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als <ul style="list-style-type: none"> - Raum für die Land- und Forstwirtschaft, - Lebensraum für Pflanzen und Tiere, - Raum der ökologischen Vielfalt, - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, - Raum mit Bodenschutzfunktionen, - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, - Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, - Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und - gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete Rücksicht genommen werden. [...] |
| | Grundsatz 16.5 | Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden. |
| GEP Münster - Teil- | Grundsatz 7.1 | Die bestehenden Freiräume sind wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere |

| | | |
|-----------------------------|---------------|---|
| abschnitt Emscher-Lippe | | grundsätzlich zu erhalten. Einer Zerschneidung von noch vorhandenen großen, zusammenhängenden Freiräumen soll entgegengewirkt werden. Die Inanspruchnahme hat sich auf das unumgängliche Maß zu begrenzen. |
| | Grundsatz 7.2 | Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum für Pflanzen und Tiere, - Raum der ökologischen Vielfalt, - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, - Raum mit Bodenschutzfunktionen, - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, - Raum für die Land- und Forstwirtschaft, - Erholungsraum, - Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und - gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden. |
| | Grundsatz 7.2 | 7.3 Die in der Erläuterungskarte II.4.1-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in der zugehörigen Tabelle beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Kompensationsmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden. |
| Regionalplan Ruhr (Entwurf) | - | - |

Der Antragskorridor und die Alternativkorridore verlaufen überwiegend durch regionalplanerisch festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (Vorbehaltsgebiete gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO), die jedoch in etlichen Fällen durch andere Freiraumnutzungen überlagert werden (vgl. Abb. 7 und Abb. 8). Die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums werden durch die Verlegung einer Erdgasleitung zwar beeinträchtigt. Allerdings ist diese Beeinträchtigung insbesondere mit Blick auf die unterirdische Führung der Leitung als verhältnismäßig gering zu beurteilen.

Die Leitung verursacht in erster Linie während des Baubetriebs und im geringeren Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen Beeinträchtigungen des Freiraums. Die Wirkungen des Betriebes durch die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung der technischen Anlage und des Trassenraumes sind demgegenüber sehr

gering. Mit der Anlage des Arbeits- oder Baustreifens ist der (zunächst) vollständige Verlust von Lebensräumen zu erwarten. Der Boden ist durch Auf- und Abtrag, Umlagerung und Störung der natürlichen Bodenschichten beeinträchtigt. Nur im Bereich der errichteten oberirdischen Anlagenteile (Schieberstationen) ist dauerhaft ein weitgehender Verlust der Funktionen des Naturhaushaltes zu erwarten.

Teilfunktionen der beeinträchtigten Schutzgüter können durch Rekultivierungsmaßnahmen des Baufeldes wiederhergestellt werden. Zwar sind die Rekultivierungsmöglichkeiten durch die Einhaltung des von Gehölzen freizuhaltenden Streifens über der Leitung – besonders in wald- oder gehölzgeprägten Landschaften – eingeschränkt. Das sich hieraus ergebende Kompensationsdefizit kann an anderer Stelle jedoch ausgeglichen werden.

Fragen des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft werden auf Ebene der Planfeststellung abschließend behandelt. Eine Gewährleistung für eine sachgerechte Kompensation muss im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgen.

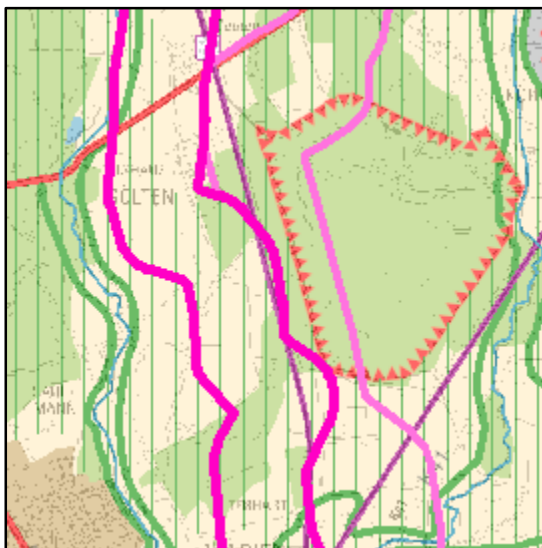
Die Grundsätze 7.1-1 und 7.1-4 LEP NRW sowie die Grundsätze 16.1, 16.2 und 16.5 des Regionalplans Münsterland und die Grundsätze 7.1, 7.2 und 7.3 des GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe sind bei der Auswahl des Antragskorridors daher ebenenspezifisch hinreichend berücksichtigt worden und stehen der Wahl des Antragskorridors nicht entgegen. Unter Berücksichtigung dieser Festlegungen drängen sich die Alternativkorridore, die ebenfalls überwiegend durch regionalplanerisch festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche verlaufen, nicht als vorzugswürdig auf.

2.5.3 Vorhabenrelevante Festlegungen zu Bereichen für militärische Einrichtungen im Freiraum

| Raumordnungsplan | Art und Nummer der Festlegung | Inhalt der Festlegung |
|---|-------------------------------|---|
| LEP NRW | - | - |
| Regionalplan Münsterland | - | - |
| GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe | Ziel 26 | Die Freiraumbereiche mit zweckgebundenen Nutzungen sind von anderweitigen Nutzungen, die deren Zweckbestimmung beeinträchtigen können, freizuhalten. Sie sind nach Aufgabe ihrer Zweckbestimmung wieder der dargestellten Freiraumnutzung zuzuführen. |
| Regionalplan Ruhr (Entwurf) | Ziel 7.1-2 | Die mit der Zweckbindung „militärische Einrichtungen“ festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche sind ausschließlich den militärischen Nutzungen vorbehalten. Planungen und Maßnahmen sind auszuschließen, die mit der militärischen Zweckbestimmung nicht vereinbar sind. |

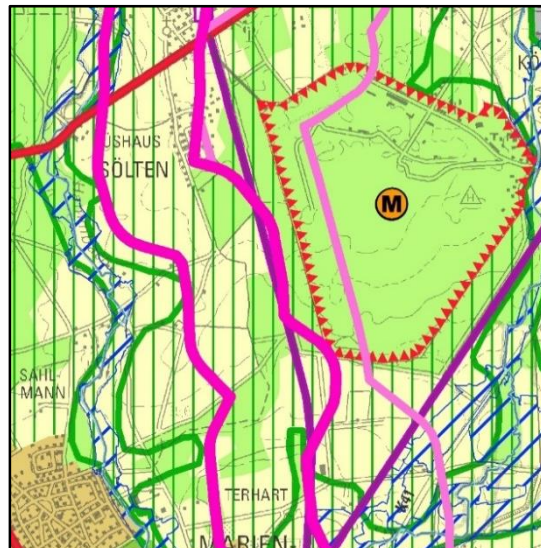
Der Antragskorridor tangiert keine Bereiche für militärische Einrichtungen im Freiraum und ist mit Blick auf das Ziel 7.1-2 des Regionalplanentwurfs Ruhr insofern unbedenklich. Die östliche Korridorvariante tangiert in ihrem südlichen Abschnitt östlich der Ortslage Sölten jedoch ein Munitionsdepot der Bundeswehr (vgl. Abb. 9 und Abb. 10).

Abbildung 9: Konflikt Militär



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW

Abbildung 10: Konflikt Militär RPR (Entwurf)



Quelle: Eigene Darstellung RVR

Die Verlegung einer Erdgasleitung ist mit der Nutzung einer militärischen Einrichtung nicht zu vereinbaren. Hier ergibt sich ein Konflikt mit Ziel 26 des GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe und Ziel Ziel 7.1-2 des Regionalplanentwurfs Ruhr. Der Antragskorridor ist unter diesem Gesichtspunkt in diesem Bereich daher als vorzugswürdig einzustufen.

2.5.4 Vorhabenrelevante Festlegungen zu Landwirtschaft

| Raumordnungsplan | Art und Nummer der Festlegung | Inhalt der Festlegung |
|---|-------------------------------|---|
| LEP NRW | Grundsatz 7.5-1 | Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. [...] |
| | Grundsatz 7.5-2 | <p>Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</p> |
| Regionalplan Münsterland | Grundsatz 17.1 | In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden. |
| | Grundsatz 18.2 | Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben. |
| GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe | Grundsatz 8.1 | In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzung einen Vorrang haben. Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in diesen Bereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen |

| | | |
|--|---------------------|---|
| | | umgehen sowie die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie beachten. |
| | Grundsatz 8.2 | Große, zusammenhängende landwirtschaftliche Bereiche, in denen gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen vorherrschen und eine längerfristige Bewirtschaftung eher möglich ist („Landwirtschaftliche Kernzonen“), sollen möglichst vor anderweitigen Nutzungen gesichert und weitestgehend im Einvernehmen mit den Grundstücksbesitzern und unter Beachtung agrarstruktureller Belange einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden. |
| | Grundsatz 8.3 | In den Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die in den „Landwirtschaftlichen Kernzonen“ liegen, sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden können. |
| Regionalplan Ruhr (Entwurf) | - | - |
| GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf | Kapitel 2.2, Ziel 1 | In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten. In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich. In den Bereichsteilen mit spezialisierter Intensivnutzung soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen ausgeschlossen werden. |

Die vorhabenrelevanten Festlegungen zum Themenfeld Landwirtschaft beschränken sich auf zu berücksichtigende Grundsätze im LEP NRW, im Regionalplan Münsterland und im GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe.

Da die landwirtschaftliche Nutzung der durch die Erdgasleitung in Anspruch genommenen Flächen i.d.R. weiterhin möglich bleibt, steht die Planung nicht im Widerspruch zu den o.g. Grundsätzen des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Die räumlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung und damit für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen bleiben weitgehend erhalten. Insofern ist der Verlauf des Antragskorridors durch landwirtschaftlich genutzte Freiraumbereiche mit den landesplanerischen Vorgaben vereinbar. Diese stehen der Wahl des Antragskorridors nicht entgegen.

Gemäß Grundsatz 8.1 GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe soll die landwirtschaftliche Nutzung einen Vorrang haben. Mit Blick auf die im NEP Gas 2016 – 2026 festgestellte

energiewirtschaftliche Notwendigkeit des geplanten Leitungsvorhabens muss der in diesem Grundsatz genannte Belang der Landwirtschaft im Rahmen einer abwägenden Betrachtung jedoch zurückgestellt werden. Dem energiewirtschaftlichen Erfordernis, die geplante Erdgasfernleitung zu errichten ist ein höheres Gewicht beizumessen als dem Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung, die auf den in Anspruch genommenen Flächen weiterhin weitgehend möglich bleibt.

Die Grundsätze 8.2 und 8.3 des GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe stellen auf die besondere Bedeutung sog. „Landwirtschaftlicher Kernzonen“ ab. Diese sollen u.a. vor anderweitigen Nutzungen gesichert werden. Planungen und Maßnahmen, die den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden können, sollen hier vermieden werden.

Gemäß den Erläuterungen zu diesen Grundsätzen gehören die „nördlich der Lippe gelegenen ländlichen Bereiche in den Städten Dorsten, Haltern und Marl“ und damit auch weite Teile des Untersuchungsraums für die vorliegende Planung einer Erdgasfernleitung zu diesen „Landwirtschaftlichen Kernzonen“. Auch hier müssen mit Blick auf die im NEP Gas 2016 – 2026 festgestellte energiewirtschaftliche Notwendigkeit des geplanten Leitungsvorhabens die in diesen Grundsätzen genannten Belange der Landwirtschaft im Rahmen einer abwägenden Betrachtung zurückgestellt werden. Dem energiewirtschaftlichen Erfordernis, die geplante Erdgasfernleitung zu errichten, ist ein höheres Gewicht beizumessen als dem Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung, die auf den in Anspruch genommenen Flächen weiterhin weitgehend möglich bleibt.

Der Wahl des Antragskorridors stehen damit keine zwingenden raumordnerischen Vorgaben entgegen. Unter Berücksichtigung der o.g. Festlegungen drängen sich die Alternativkorridore, die ebenfalls überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Freiraum- und Agrarbereiche verlaufen, nicht als vorzugswürdig auf.

2.5.5 Vorhabenrelevante Festlegungen zu BSLE

| Raumordnungsplan | Art und Nummer der Festlegung | Inhalt der Festlegung |
|--|-------------------------------|---|
| LEP NRW | - | - |
| Regionalplan Münsterland | Grundsatz 24 | In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden. |
| GEP Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe | Grundsatz 12.1 | Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben bzw. zur Entwicklung oder Wiederherstellung solcher Funktionen günstig verändert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, haben grundsätzlich zu unterbleiben. Bei erforderlicher Inanspruchnahme, ist auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit hinzuwirken. |
| Regionalplan Ruhr (Entwurf) | - | - |
| GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf | Kapitel 2.5, Ziel 1-3 | Bei der Abwägung von raumrelevanten Nutzungsansprüchen sind im besonderen Maße die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten bzw. verbessert werden. |

Weite Teile des Untersuchungsraums und damit alle untersuchten Korridorvarianten befinden sich überwiegend in regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (vgl. Abb. 7 und Abb. 8). Die in den o.g. Grundsätzen getroffenen Festlegungen, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung von Funktionen der BSLE führen können, in BSLE grundsätzlich zu unterbleiben haben bzw. möglichst vermieden werden sollen, steht im Widerspruch zum geplanten Leitungsvorhaben, da derartige Beeinträchtigungen bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Mit Blick auf die im NEP Gas 2016 – 2026 festgestellte energiewirtschaftliche Notwendigkeit des geplanten Leitungsvorhabens muss der in diesen Grundsätzen genannte Freiraumbelag im Rahmen einer abwägenden Betrachtung zurückgestellt werden. Dem energiewirtschaftlichen Erfordernis, die geplante Erdgasfernleitung zu errichten ist ein höheres Gewicht beizumessen. Die Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit bzw. die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft muss im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens gewährleistet werden.

Der Wahl des Antragskorridors stehen damit keine zwingenden raumordnerischen Vorgaben entgegen. Unter Berücksichtigung der o.g. Festlegungen drängen sich die Alternativkorridore, die ebenfalls überwiegend durch Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung verlaufen, nicht als vorzugswürdig auf.

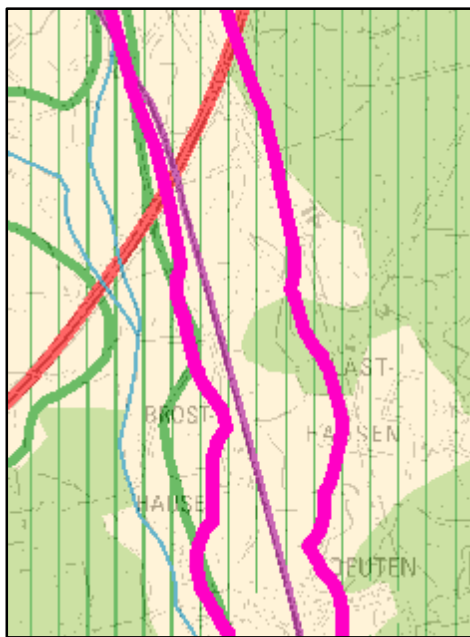
2.5.6 Vorhabenrelevante Festlegungen zu Waldbereichen

| Raumordnungsplan | Art und Nummer der Festlegung | Inhalt der Festlegung |
|---|-------------------------------|---|
| LEP NRW | Ziel 7.3-1 | Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird [...]. |
| Regionalplan Münsterland | Ziel 23 | Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, CO ₂ -Senke und Sichtschutz wegen seiner Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und die Kulturlandschaft, wegen seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten und insbesondere auch als CO ₂ -neutrale Energiequelle zu erhalten und weiterzuentwickeln. Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig. [...] |
| GEP Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe | Ziel 17.1 | Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen wie Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Daher soll Wald im Falle seiner begründeten Inanspruchnahme und dem damit verbundenen Wegfall der entsprechenden Funktionen nur durch Wald wieder ersetzt werden. |
| Regionalplan Ruhr (Entwurf) | Ziel 2.7-1 | Die Waldbereiche sind hinsichtlich ihrer Funktion für die nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten und weiterzuentwickeln. |

| | | |
|--|--|---|
| | | Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweislich nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können, der Bedarf nachgewiesen wird und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. [...]. |
|--|--|---|

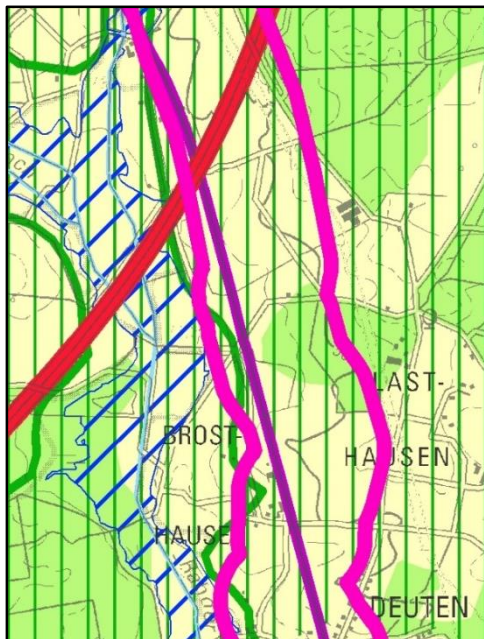
Der Antragskorridor tangiert an mehreren Stellen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche. Ein räumlicher Konflikt droht insbesondere dort, wo der Korridor in seiner gesamten Breite keine Möglichkeit bietet, die zukünftige konkrete Leitungstrasse an den Vorranggebieten für Wald vorbei zu führen. Für alle anderen Fälle kann unterstellt werden, dass die konkrete Trasse innerhalb des jeweiligen Korridors später um konfliktreiche Bereiche herumgeführt werden kann. Dies gilt z.B. für die Situation südlich der Autobahnquerung (vgl. Abb. 11 und Abb. 12). Hier kann bei der im Planfeststellungsverfahren erfolgenden Feintrassierung eine Linienführung gefunden werden, die in direkter Parallellage zur Bahnlinie Dorsten - Borken den regionalplanerisch festgelegten Waldbereich umfährt.

Abbildung 11: Konfliktumfahrung Wald



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geportal NRW

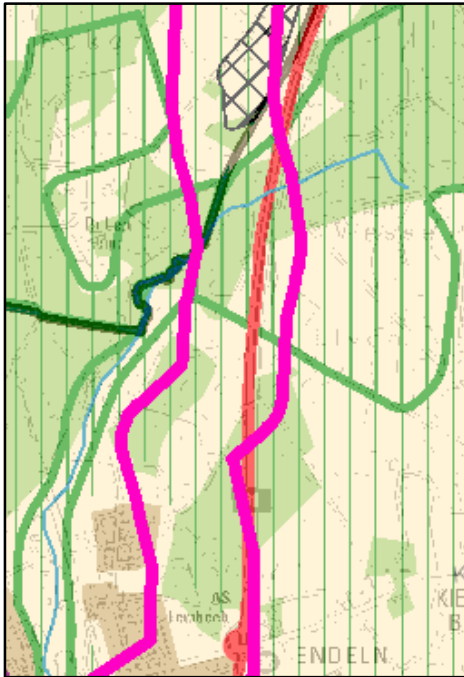
Abbildung 12: Konfliktumfahrung Wald RPR (Entwurf)



Quelle: Eigene Darstellung RVR

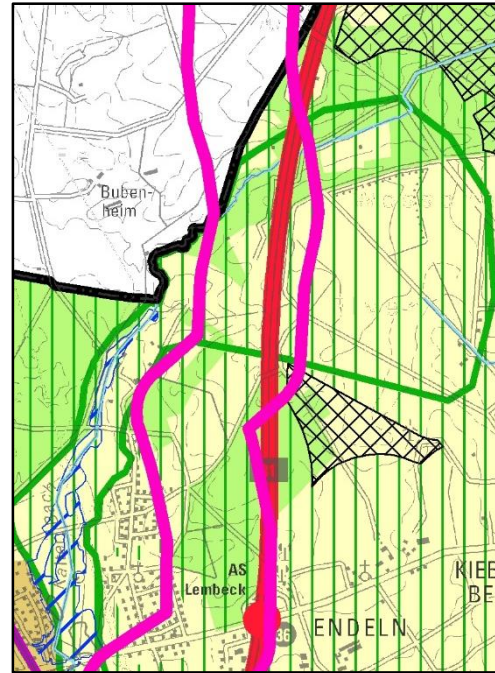
Konflikte mit regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen ergeben sich dementsprechend an der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Borken und Recklinghausen, im Bereich nord-östlich der Ortslage Rhade (vgl. Abb. 13 und Abb. 14) sowie östlich des Ortsteils Holsterhausen/nördlich des Marienviertels (vgl. Abb. 15 und Abb. 16), wo innerhalb des Korridors eine Umfahrung nicht möglich ist.

Abbildung 13: Konflikt Wald und BSN I



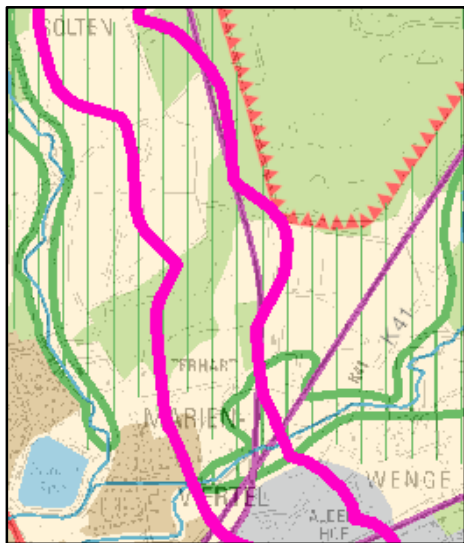
Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW

Abbildung 14: Konflikt Wald und BSN I RPR (Entwurf)



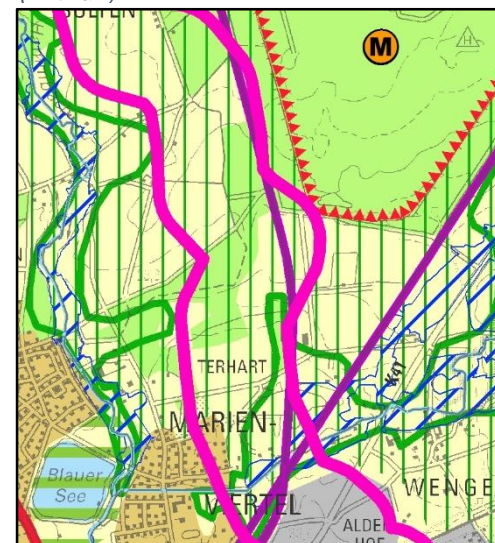
Quelle: Eigene Darstellung RVR

Abbildung 15: Konflikt Wald und BSN II



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW

Abbildung 16: Konflikt Wald und BSN II RPR (Entwurf)



Quelle: Eigene Darstellung RVR

Hier ist im Folgenden zu prüfen, ob die Tatbestände der o.g. Ausnahmeregelungen des LEP NRW und der relevanten Regionalpläne hinreichend erfüllt sind. Insofern gilt es zu untersuchen, ob für die angestrebte Korridorvariante der Bedarf nachgewiesen ist, ob der Antragskorridor nicht außerhalb des regionalplanerisch festgelegten Waldes realisiert werden kann und ob die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

2.5.6.1 Bedarfsprüfung

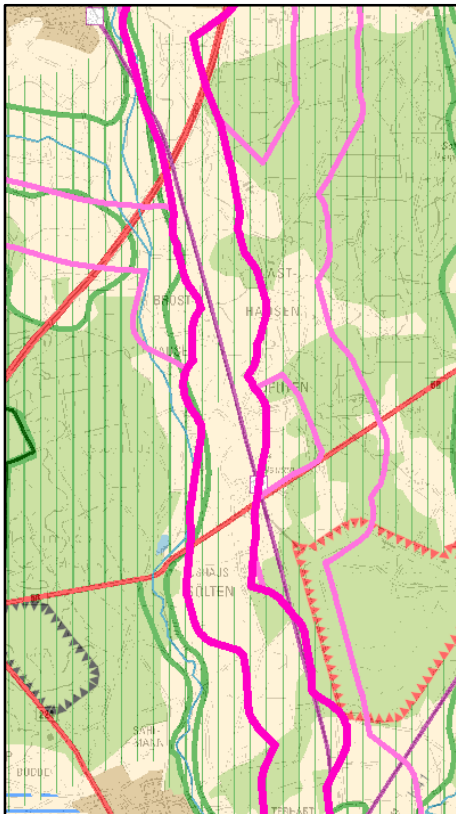
Aufgrund der Aufnahme des geplanten Vorhabens in den NEP Gas 2016 – 2026 ist der energiewirtschaftliche Bedarf der Leitung nachgewiesen (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.1.1 Bedarf). Insofern ist der erste Ausnahmetatbestand erfüllt.

2.5.6.2 Realisierung außerhalb des Waldes

Die geplante Leitung kann nicht vollständig außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen geführt werden. Die untersuchten Korridorvarianten weisen jedoch ein unterschiedliches Ausmaß an Beeinträchtigungen der Waldbereiche auf.

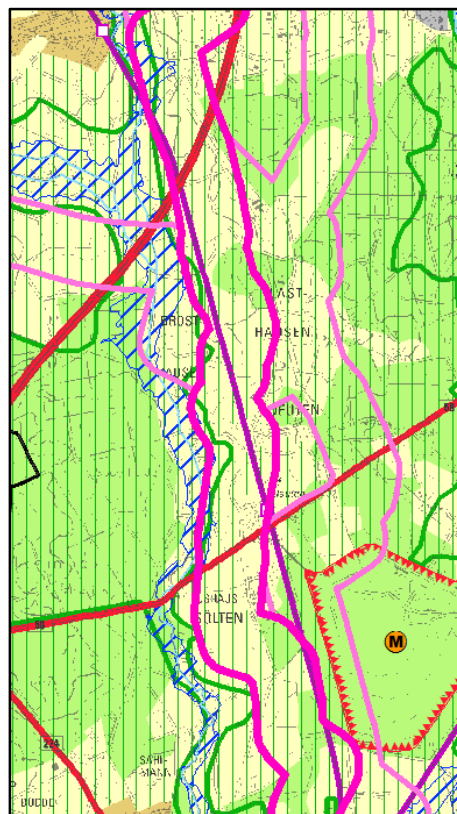
Die Wahl der östlichen Variante hätte gegenüber dem Antragskorridor deutliche Mehrlängen in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen zur Folge (vgl. Abb. 17 und Abb. 18). Sie ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten daher als nachteilig zu bewerten.

Abbildung 17: Korridorvergleich Wald



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW

Abbildung 18: Korridorvergleich Wald RPR (Entwurf)

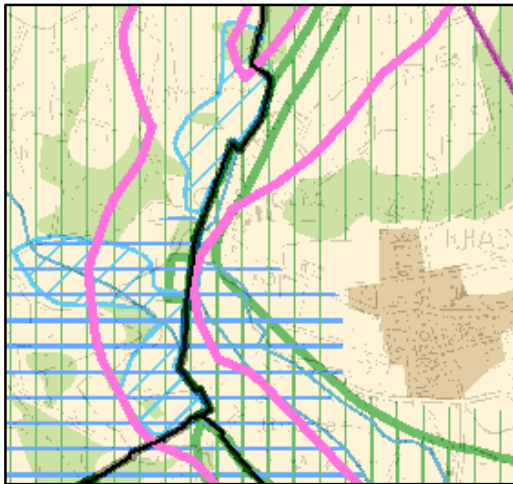


Quelle: Eigene Darstellung RVR

Die Wahl der westlichen Varianten hätte zwar eine geringere Betroffenheit von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen zur Folge. Es gäbe zwei diesbezügliche Konfliktstellen mit den Festlegungen des Regionalplans Münsterland im Bereich zwischen den Ortsteilen Raesfeld-Erle und Dorsten-Rhade (vgl. Abb. 19) sowie mit den Festlegungen des GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe südlich des Ortsteils Rhade und westlich der BAB 31 (vgl. Abb. 20) wo der Korridor nahezu in seiner gesamten Breite Waldbereiche

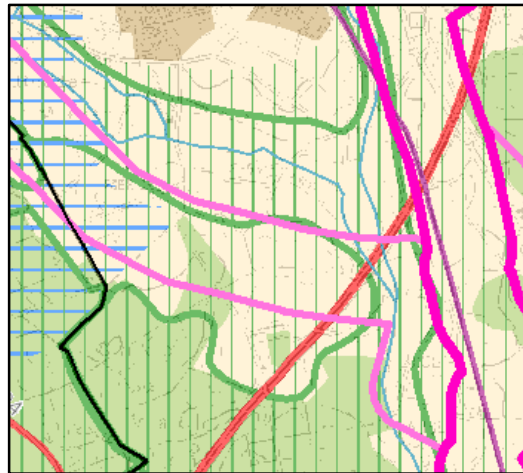
quert. Die Durchfahrungslängen wären hier geringer als im Antragskorridor. Ggf. könnten die Waldbereiche innerhalb des Korridors sogar umfahren werden.

Abbildung 19: Konflikt Wald Westvariante I



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW

Abbildung 20: Konflikt Wald Westvariante II



Quelle: Eigene Darstellung RVR

Allerdings quert der westliche Alternativkorridor in seiner gesamten Breite den natur-
schutzfachlich sensiblen BSN im Bereich der Rhader Wiesen, der im GEP Münster – Teilab-
schnitt Emscher-Lippe zugleich durch einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässer-
schutz und im Regionalplanentwurf Ruhr darüber hinaus durch einen Überschwemmungs-
bereich überlagert wird. Die Querung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässer-
schutz sowie von Überschwemmungsbereichen stellt dabei zwar kein unüberwindbares
Hindernis dar, jedoch wird durch die Überlagerung von bis zu drei Vorranggebieten mit
Festlegungen zum Freiraumschutz deutlich, dass hier ein besonders sensibler Freiraumbere-
ich durch die Korridorvariante betroffen ist.

Schwere raumordnerische Konflikte löst an dieser Stelle insbesondere die Querung des
BSN aus. Für die Inanspruchnahme von BSN enthalten die relevanten raumordnerischen
Zielvorgaben ähnliche Regelungen wie für die Inanspruchnahme von Wald. So gibt der LEP
NRW vor, dass BSN für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch ge-
nommen werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar
ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt
erforderliche Maß beschränkt wird (vgl. Kapitel 2.5.7).

Waldbereiche und BSN komplett zu umfahren, ist nicht möglich. Bei isolierter Betrachtung
der Ziele zu Waldbereichen müsste die westliche Variante bevorzugt werden, da sie ins-
gesamt weniger Konflikte mit Waldbereichen verursacht. Bei isolierter Betrachtung der
BSN-Ziele wäre jedoch der Antragskorridor aufgrund seiner geringeren Konflikte mit regi-
onalplanerisch festgelegten BSN zu bevorzugen. Um das gemäß NEP Gas energiewirt-
schaftlich erforderliche Leitungsvorhaben dennoch realisieren zu können und das sich hie-
raus ergebende Dilemma aufzulösen, muss im Rahmen einer abwägenden Betrachtung

eine Entscheidung für einen Korridor getroffen werden. Die Wahl fällt dabei auf den Antragskorridor, der gegenüber der westlichen Variante aus den folgenden Gründen vorzugs- würdig ist:

- **Geringere Betroffenheit von Waldbereichen in waldarmen Kommunen:** Zwar werden im westlichen Korridornetz insgesamt weniger Waldbereiche als im Antragskorridor tangiert, jedoch geht aus dem Hauptvariantenvergleich der UVU hervor, dass der westliche Alternativkorridor mehr Waldbereiche in waldarmen Kommunen tangiert, die einen sehr hohen Raumwiderstand darstellen.
- **Weniger Artenschutzkonflikte:** Im Nachgang zum Beteiligungsverfahren und als Reaktion auf die eingegangenen Stellungnahmen hat die Antragstellerin eine Artenschutzkartierung im Untersuchungsraum durchführen lassen. Die Ergebnisse zeigen ein hohes Aufkommen planungsrelevanter Arten im Bereich der Rhader Wiesen und des westlichen Alternativkorridors auf. Der Antragskorridor stellt sich unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als vorzugswürdig dar, auch gegenüber der Ostvariante.
- **Gesamtergebnis UVU:** Insgesamt kommt die UVU im Rahmen des Hauptvariantenvergleichs zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutübergreifenden Betrachtung im Antragskorridor die wenigsten umweltrelevanten Auswertungen zu erwarten sind, wohingegen der westliche Alternativkorridor unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten am schlechtesten abschneidet.
- **Mehrlänge des westlichen Korridors:** Ein Ausweichen auf das westliche Korridornetz würde eine Mehrlänge der Leitung von etwa 2,5 km zur Folge haben. Bezogen auf die Gesamtlänge wäre dies eine Verlängerung des Vorhabens von über 10 %. Mehrlängen sollten mit Blick auf die damit verbundene Zunahme von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie auf den gesetzlichen Auftrag des EnWG, eine preisgünstige und effiziente Energieversorgung sicherzustellen, soweit wie möglich vermieden werden.

Für den Konfliktpunkt östlich des Ortsteils Holsterhausen/nördlich des Marienviertels (vgl. Abb. 15 und Abb. 16) kann festgestellt werden, dass es innerhalb des Untersuchungsraums keine alternativen Möglichkeiten gibt, den Korridor außerhalb eines regionalplanerischen Waldbereiches zu führen. Die gewählte Variante ermöglicht diesbezüglich die geringstmögliche Beanspruchung. Der o.g. Ausnahmetatbestand ist damit für diesen Konfliktpunkt erfüllt.

2.5.6.3 Beschränkung der Waldumwandlung

Die Beschränkung der Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß muss im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sichergestellt werden. Damit kann den o.g. raumordnerischen Zielvorgaben Rechnung getragen werden. Auch der dritte Ausnahmetatbestand ist damit erfüllt. Unter Berücksichtigung der o.g. Festlegungen drängen sich die Alternativkorridore nicht als vorzugswürdig auf. Mit Blick auf die beiden Konfliktpunkte an der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Borken und Recklinghausen sowie im

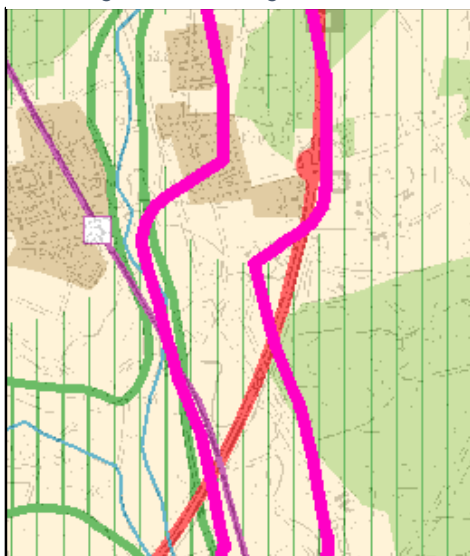
Bereich nördlich der Ortslage Rhade (vgl. Abb. 13 und Abb. 14) kann festgehalten werden, dass die Wahl des Antragskorridors trotz der Querung dieser Waldbereiche insgesamt die konfliktärmste und damit raumverträglichste Variante darstellt. Sowohl die östliche Variante, als auch die westliche Alternative tangieren bzw. queren regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und weisen Nachteile gegenüber dem Antragskorridor auf.

2.5.7 Vorhabenrelevante Festlegungen zu BSN

| Raumordnungsplan | Art und Nummer der Festlegung | Inhalt der Festlegung |
|--|-------------------------------|---|
| LEP NRW | Ziel 7.2-3 | Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. |
| Regionalplan Münsterland | Ziel 25 | [...] In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig. |
| GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe | Ziel 19.1 | In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die durch naturnahe oder extensive Nutzungen bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen, gezielt zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen. |
| | Ziel 19.2 | In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. |
| | Grundsatz 11.1 | Alle Nutzungen sollen sich in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anpassen. |
| Regionalplan Ruhr (Entwurf) | Ziel 2.3-1 | Die Bereiche zum Schutz der Natur sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen. Innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. |
| GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf | Kapitel 2.5, Ziel 1-3 | Bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen ist die Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete bzw. Lebensräume zu beachten und die angestrebte Entwicklung und der Aufbau eines Biotopverbundes zu fördern. |

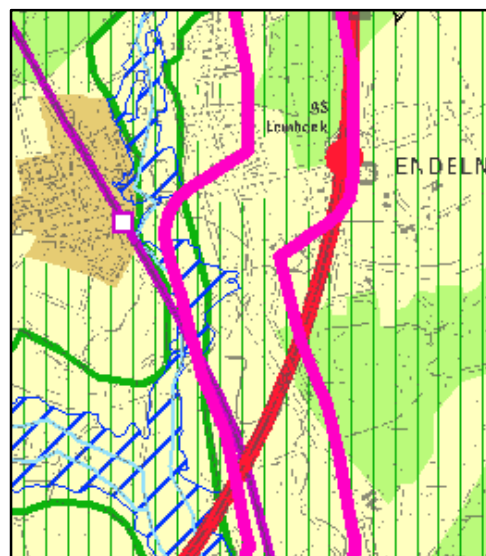
Der Antragskorridor tangiert an mehreren Stellen regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN). Ein räumlicher Konflikt droht insbesondere dort, wo der Korridor in seiner gesamten Breite keine Möglichkeit bietet, die zukünftige konkrete Leitungs- trasse an den BSN-Vorranggebieten vorbei zu führen. Für alle anderen Fälle kann unter- stellt werden, dass die konkrete Trasse innerhalb des jeweiligen Korridors später um kon- fliktreiche Bereiche herumgeführt werden kann. Dies gilt z.B. für die Situation südlich des Ortsteils Rhade und den Bereich nördlich der B 58 (vgl. Abb. 21 und Abb. 22 sowie Abb. 23 und Abb. 24). Hier kann bei der im Planfeststellungsverfahren erfolgenden Feintrassie- rung eine Linienführung gefunden werden, die den regionalplanerisch festgelegten BSN umfährt.

Abbildung 21: Umfahrung Konflikt BSN I



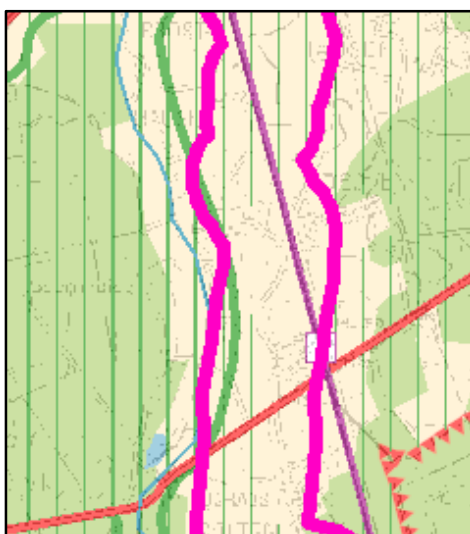
Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geo-portal NRW

Abbildung 22: Umfahrung Konflikt BSN I RPR Entwurf



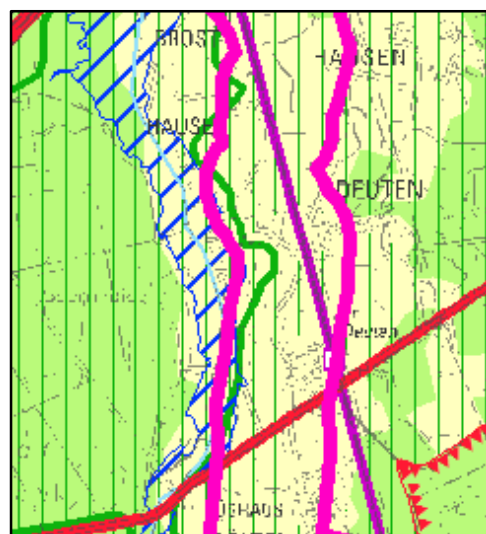
Quelle: Eigene Darstellung RVR

Abbildung 23: Umfahrung Konflikt BSN II



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geo-portal NRW

Abbildung 24: Umfahrung Konflikt BSN II RPR Entwurf



Quelle: Eigene Darstellung RVR

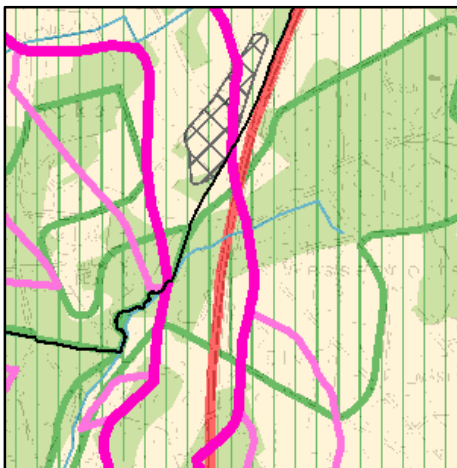
Konflikte mit BSN ergeben sich dementsprechend an der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Borken und Recklinghausen und östlich des Marienviertels, kurz bevor der Antragskorridor in einen regionalplanerisch festgelegten GIB einbiegt. An diesen Stellen ist innerhalb des Korridors eine Umfahrung nicht möglich (vgl. Abb. 13 und Abb. 14 sowie Abb. 15 und Abb. 16).

Hier ist im Folgenden zu prüfen, ob die Tatbestände der o.g. Ausnahmeregelungen, insbesondere des LEP NRW, hinreichend erfüllt sind. Insofern gilt es zu untersuchen, ob die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

2.5.7.1 Realisierbarkeit an anderer Stelle

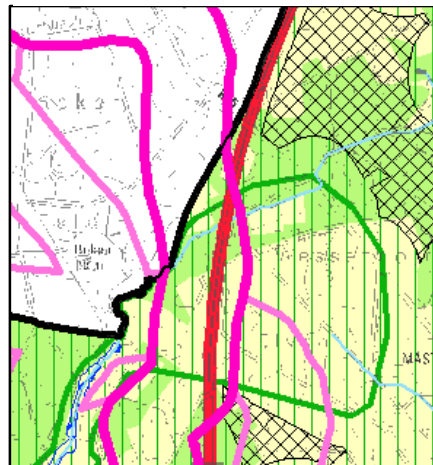
Die geplante Leitung kann im Grundsatz auch an anderer Stelle als im Antragskorridor verlegt werden. Auch die geprüften alternativen Korridorvarianten sind prinzipiell realisierbar. Sie sind mit Blick auf die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen von BSN jedoch nicht vorzugswürdig. Das östliche Korridornetz verläuft in nahezu gleichem Umfang durch die vom Antragskorridor betroffenen BSN (vgl. Abb. 25, Abb. 26 sowie Abb. 27 und Abb. 28).

Abbildung 25: Korridorvergleich BSN I



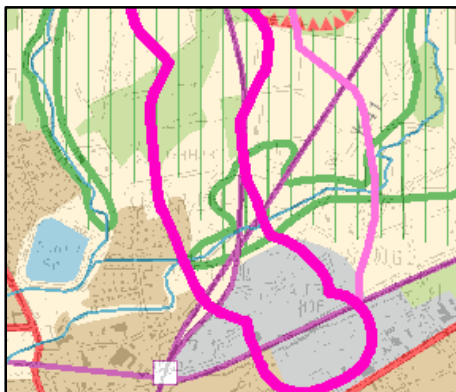
Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW

Abbildung 26: Korridorvergleich BSN I RPR Entwurf



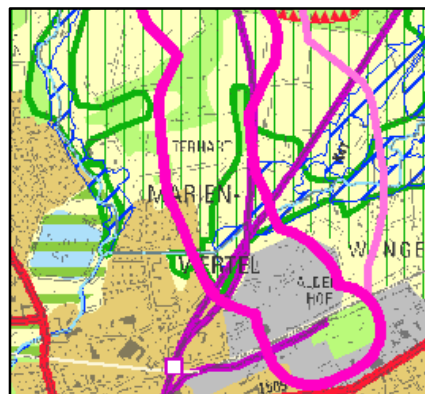
Quelle: Eigene Darstellung RVR

Abbildung 27: Korridorvergleich BSN II



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW

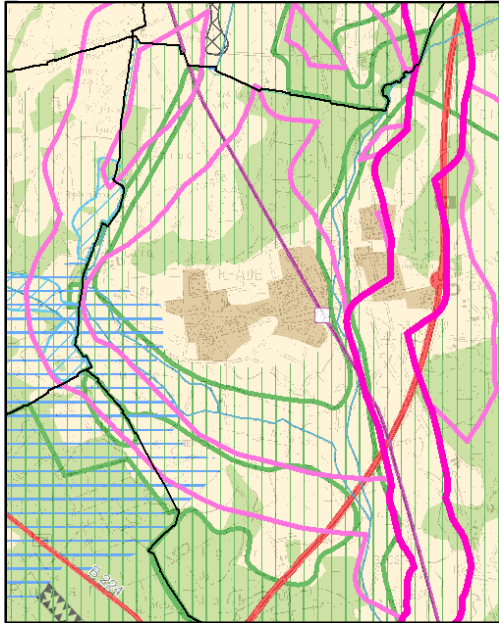
Abbildung 28: Korridorvergleich BSN II RPR Entwurf



Quelle: Eigene Darstellung RVR

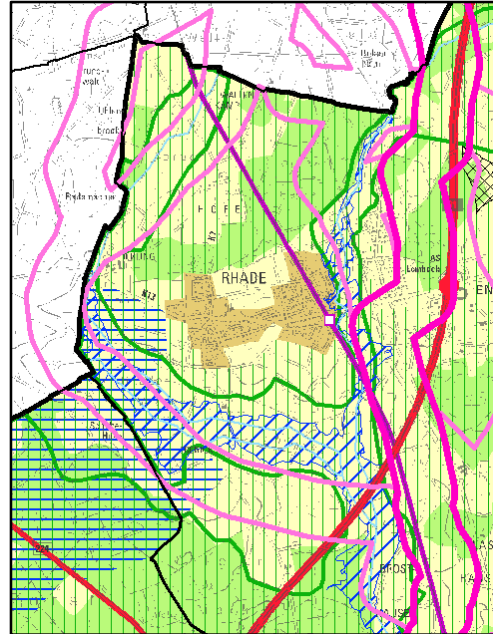
Der westliche Korridor quert in seiner gesamten Breite den BSN im Bereich der Rhader Wiesen sowie den BSN im Bereich südlich der Querung von BAB 31 und der Bahnlinie Dorsten – Borken (vgl. Abb. 29 und Abb. 30) und ist diesbezüglich insofern nicht vorzugswürdig.

Abbildung 29: Korridorvergleich BSN II



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW

Abbildung 30: Korridorvergleich BSN II RPR Entwurf



Quelle: Eigene Darstellung RVR

2.5.7.2 Bedeutung des betroffenen Gebietes

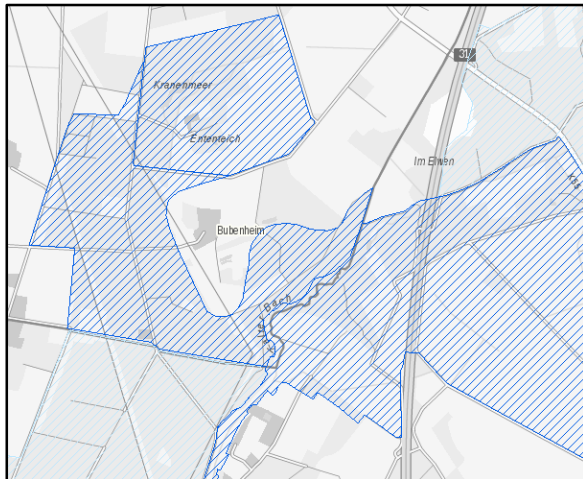
Gemäß Begründung zum LEP NRW liegt eine Vereinbarkeit einer Planung oder Maßnahme mit der Bedeutung eines betroffenen Gebietes dann vor, wenn die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes diese zulassen. Die raumordnerische Funktion der BSN besteht gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW darin, Flächen für den landesweiten Biotopverbund zu sichern. Die Verlegung einer unterirdischen Gasleitung steht diesem Zweck nicht entgegen, da die Ausbreitung bzw. der Austausch von Individuen benachbarter Populationen – mit Ausnahme der Bauphase – hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Den BSN liegen die vom LANUV bestimmten Biotopverbundflächen zugrunde (vgl. Abb. 31 und Abb. 32). Deren Schutzziele und ökologische Funktionen können im Informationssystem @infos des LANUV eingesehen werden (vgl. Website @infos).

Im Bereich des BSN an der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Borken und Recklinghausen wird das Biotopverbundsystem VB-MS-4207-006 Gewässersystem Kalter Bach/Rhader Mühlenbach/Rhader Bach/Hambach gequert. Dessen Schutzziele bestehen in der Erhaltung und Entwicklung der herausragenden Wasserqualität des Gewässersystems inklusive der Wiederherstellung der in Teilflächen gestörten Auenlebensräume sowie dem Schutz der naturnahen Bachabschnitte vor wasserbaulichen Eingriffen, dem Erhalt und der Optimierung großflächiger Grünlandbereiche insbesondere als Lebensraum für Wiesenvögel,

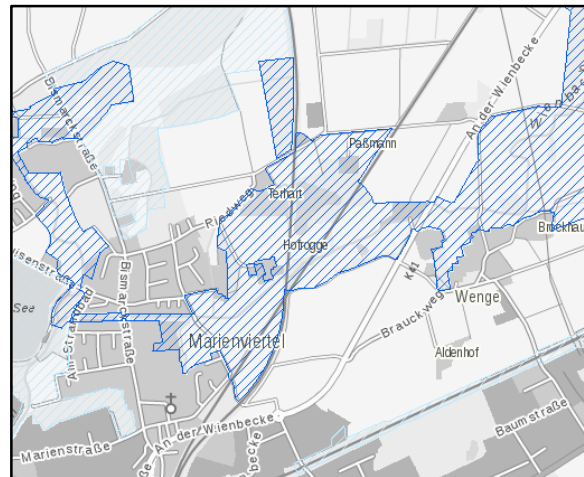
dem Erhalt und der Optimierung eines vielfältigen Biotopverbundes mit zahlreichen seltenen und schutzwürdigen Biotoptypen wie Bruchwälder, Kleingewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Großseggenriede, Bergsenkungsgewässer, Restmoorbereiche und Dünengelände und dem Erhalt und der Entwicklung bodenständiger Waldgesellschaften (vgl. Website @linfo). Durch die geplante Unterfahrung des Kalten Baches bleiben die Schutzziele weitgehend unberührt, so dass die ökologischen Funktionen des Gebietes im Sinne des o.g. LEP-Ziels nicht beeinträchtigt werden.

Abbildung 31: VB-MS-4207-006



Quelle: Website @linfo

Abbildung 32: VB-MS-4207-012



Quelle: Website @linfo

Im Bereich des BSN östlich des Marienviertels wird das Biotopverbundsystem VB-MS-4207-012 Lembecker Wiesenbach/Wienbach-Gewässersystem gequert. Dessen Schutzziele bestehen in der Erhaltung und Entwicklung der herausragenden Wasserqualität des Gewässersystems inklusive der Wiederherstellung der in Teilflächen gestörten Auenlebensräume sowie dem Schutz der naturnahen Bachabschnitte vor wasserbaulichen Eingriffen, im Erhalt und in der Optimierung eines vielfältigen Biotopverbundes mit zahlreichen seltenen und schutzwürdigen Biotoptypen wie Bruch- und Auenwälder, Kleingewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte und Großseggenriede sowie im Erhalt und in der Entwicklung bodenständiger Waldgesellschaften (vgl. Website @linfo). Auch hier bleiben die Schutzziele durch die geplante Unterfahrung des Wienbachsystems weitgehend unberührt, so dass die ökologischen Funktionen des Gebietes im Sinne des o.g. LEP-Ziels nicht beeinträchtigt werden.

2.5.7.3 Beschränkung des Eingriffs auf das unbedingt erforderliche Maß

Die Beschränkung des Eingriffs auf das unbedingt erforderliche Maß muss im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sichergestellt werden. Damit kann den o.g. raumordnerischen Zielvorgaben bei der Wahl des Antragskorridors Rechnung getragen werden. Auch der dritte Ausnahmetatbestand ist damit erfüllt. Unter Berücksichtigung der o.g. Festlegungen drängen sich die Alternativkorridore nicht als vorzugswürdig auf.

2.5.8 Vorhabenrelevante Festlegungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz

| Raumordnungsplan | Art und Nummer der Festlegung | Inhalt der Festlegung |
|---|-------------------------------|---|
| LEP NRW | - | - |
| Regionalplan Münsterland | Ziel 29.1 | Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. |
| GEP Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe | Ziel 23.1 | Gewässer und ihre Auen sind als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Die Funktion der natürlichen Gewässer als Lebensräume für Flora und Fauna sowie als Erholungs- und Erlebnisraum für den Menschen soll erhalten bzw. bei ausgebauten oder verrohrten Gewässern (z. B. das Emschersystem) durch ökologischen Umbau und Rückgewinnung von Auenbereichen wieder entwickelt werden. |
| | Ziel 24 | In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für den Grundwasser und Gewässerschutz sind Maßnahmen und Planungen unzulässig, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen. Die Frage der Gefährdung ist in den vorhabenbezogenen Fachverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden. Hierzu zählen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - großflächige Versiegelungen außerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Siedlungsbereiche, - wassergefährdende Anlagen und Rohrleitungen mit mittlerem bzw. hohem Gefährdungspotenzial, - Abfallentsorgungsanlagen sowie - Nassabgrabungen und wassergefährdende Trockenabgrabungen. |
| Regionalplan Ruhr (Entwurf) | Ziel 2.10-1 | Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für eine öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für künftige Wasserversorgungen zu erhalten sind, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Innerhalb der im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Trinkwassernutzung zu erhalten sind, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. |

| | | |
|---|--|--|
| <p>GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf</p> | <p>Kapitel 3.10 Ziel 2-1 Ziel 2-2</p> | <p>Die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können.</p> <p>Daher sollen in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine über die Siedlungsbereiche bzw. sondierten Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung hinausgehenden großflächigen Versiegelungen erfolgen, ▪ keine wassergefährdenden Anlagen errichtet, ▪ keine Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential verlegt, ▪ keine Abfallentsorgungsanlagen oder Bergehaldden errichtet, ▪ keine Kläranlagen gebaut und ▪ keine Nassabgrabungen sowie grundwassergefährdende Trockenabgrabungen mehr zugelassen werden. |
|---|--|--|

Der Antragskorridor quert, wie auch alle anderen untersuchten Varianten, das Bachsystem des Kalten Bachs/Wienbachs sowie weitere Gewässer von untergeordneter Bedeutung. Für die Querungen des Kalten Bachs/Wienbachs sieht die Vorhabenträgerin eine geschlossene Querung vor, so dass die in Ziel 23.1 des GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe geforderte Erhaltung der Funktion der natürlichen Gewässer als Lebensräume für Flora und Fauna sowie als Erholungs- und Erlebnisraum für den Menschen gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für die in Ziel 29.1 des Regionalplans Münsterland geforderte Beachtung der Bedeutung, die Gewässer für Natur und Landschaft haben.

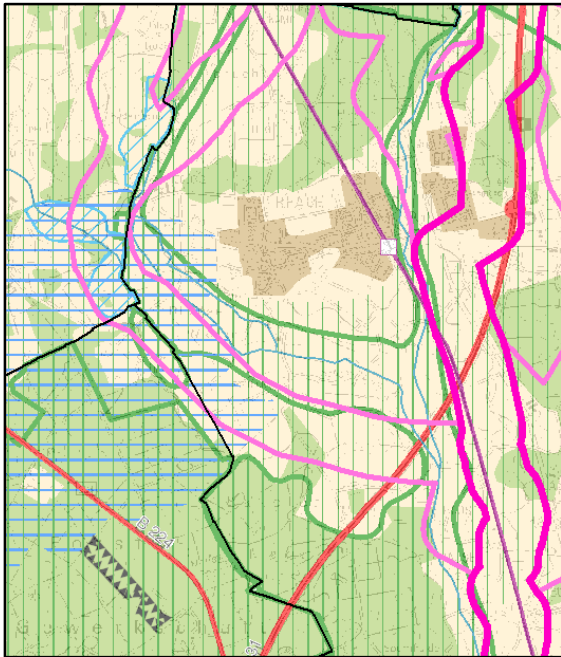
Für die anderen Gewässerquerungen werden nach Aussage der Vorhabenträgerin auf dem Erörterungstermin noch geeignete Querungsmethoden in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden geprüft. Die Festlegung der Querungsmethode muss hier im Einzelnen dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren überlassen bleiben.

Der Antragskorridor verläuft nicht durch regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die sich aus vorhandenen, geplanten oder in Aussicht genommenen Einzugsgebieten (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen zusammensetzen (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO). Insofern ergeben sich keine diesbezüglichen Konflikte. Die westliche Korridorvariante hingegen quert im Bereich der Rhader Wiesen ein Vorranggebiet für den Grundwasser- und Gewässerschutz (vgl. Abb. 33 und Abb. 34) und stellt sich insofern als konfliktreicher dar. Der Konflikt wäre im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zwar überwindbar, doch die in Ziel 24 des GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe und Ziel 2.10-1 des Regionalplanentwurfs Ruhr sowie in Kapitel 3.10 Ziel 2-1 und Ziel 2-2 des GEP 99 getroffenen

Regelungen zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung wären bei der Realisierung dieser Variante im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu beachten.

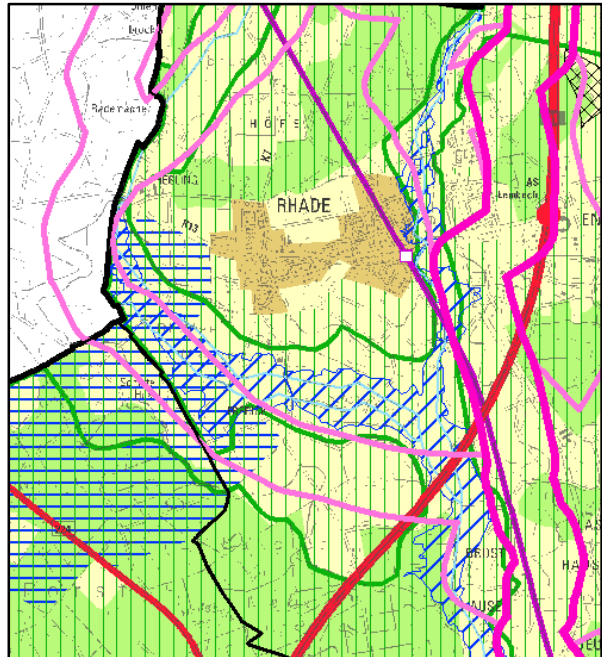
Der Wahl des Antragskorridors stehen damit keine raumordnerischen Vorgaben zum Grundwasser- und Gewässerschutz entgegen. Unter Berücksichtigung der o.g. Festlegungen drängen sich die Alternativkorridore nicht als vorzugswürdig auf.

Abbildung 33: Konflikte Wasser



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW

Abbildung 34: Konflikte Wasser RPR Entwurf



Quelle: Eigene Darstellung RVR

2.5.9 Vorhabenrelevante Festlegungen zu Überschwemmungsbereichen

| Raumordnungsplan | Art und Nummer der Festlegung | Inhalt der Festlegung |
|---|-------------------------------|---|
| LEP NRW | Ziel 7.4-6 | <p>Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.</p> <p>[...]</p> <p>Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.</p> <p>[...]</p> |
| Regionalplan Münsterland | - | - |
| GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe | Ziel 25.3 | <p>In Überschwemmungsbereichen sind bauliche Anlagen in Einzelfällen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohles der Allgemeinheit in diesen Bereichen angesiedelt werden müssen (z. B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen). Dabei entstehende Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens und des Hochwasserabflusses sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des gleichen Fließgewässersystems zu kompensieren.</p> |
| Regionalplan Ruhr (Entwurf) | Ziel 2.11-1 | <p>Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Hochwasserabfluss behindernden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von zusätzlichen Bauflächen und Baugebieten, freizuhalten.</p> <p>Ausnahmsweise sind Planungen und Maßnahmen innerhalb der Überschwemmungsbereiche möglich, für die das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes oder das Landeswassergesetz des Landes NRW Ausnahmen vorsieht.</p> |

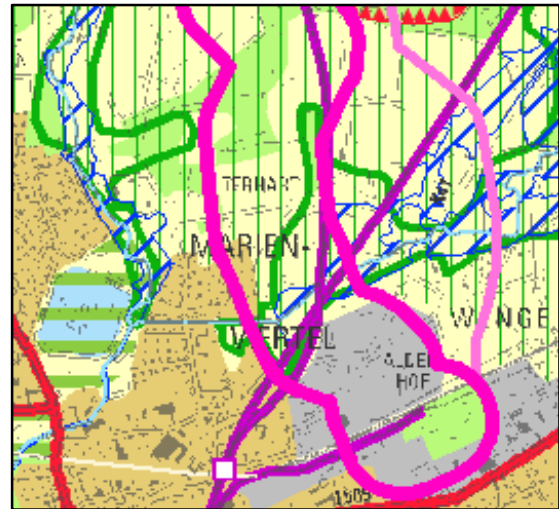
Der Antragskorridor tangiert im Entwurf des Regionalplans Ruhr zwei festgelegte Überschwemmungsbereiche, zum einen südöstlich des Ortsteils Rhade (vgl. Abb. 34), zum anderen östlich des Marienviertels, kurz bevor der Antragskorridor in einen regionalplanerisch festgelegten GIB einbiegt (vgl. Abb 35). Der betroffene Überschwemmungsbereich

südöstlich des Ortsteils Rhade wird äußerst geringfügig tangiert. Eine Umfahrung innerhalb des Korridors im Rahmen der Feintrassierung ist hier problemlos möglich. Insofern besteht an dieser Stelle kein unlösbarer raumordnerischer Konflikt.

Die Querung des Überschwemmungsbereiches im südlichen Abschnitt des Antragskorridors ist unvermeidlich. Teile dieses Überschwemmungsbereiches sind fachrechtlich als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet „Wienbach und Midlicher Mühlenbach“ gesichert. Für dieses Gebiet gelten gemäß Bekanntmachung vom 13.12.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend. Sofern sich im Rahmen der Feintrassierung eine Querung dieses vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ergibt, sollten daher auch die in der UVU genannten geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gewässerschutz durchgeführt werden.

Auch die Alternativkorridore müssen diesen Überschwemmungsbereich queren, um den Zwangsendpunkt der Leitung zu erreichen. Insofern drängen sich die Alternativkorridore nicht als vorzugswürdig auf.

Abbildung 35: Konflikt ÜSB RPR Entwurf



Quelle: Eigene Darstellung RVR

2.5.10 Vorhabenrelevante Festlegungen zu Windenergie

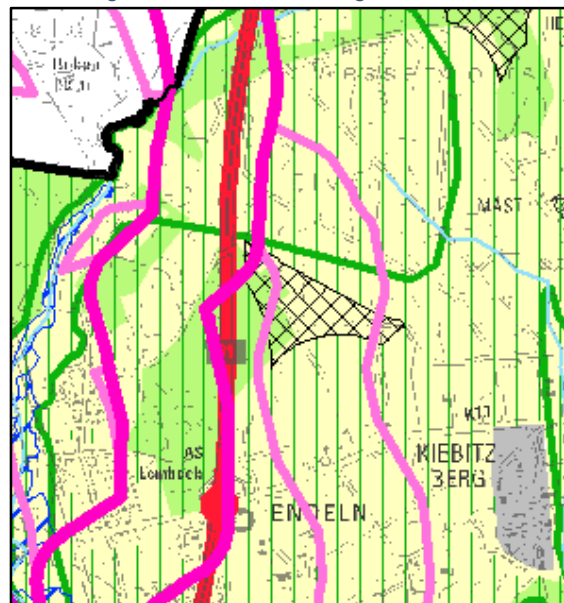
| Raumordnungsplan | Art und Nummer der Festlegung | Inhalt der Festlegung |
|---|-------------------------------|--|
| LEP NRW | - | - |
| Regionalplan Münsterland | Ziel 1.2 | In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. |
| GEP Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe | - | - |
| Regionalplan Ruhr (Entwurf) | Ziel 5.2.1-1 | Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche (WEB) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Funktionen und Nutzungen. Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung der Windenergie in den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. |

Der Korridor der sog. „Ostvariante“ verläuft östlich der BAB 31 auf seiner gesamten Breite durch ein im Regionalplanentwurf Ruhr festgelegtes Vorranggebiet für Windenergie (vgl. Abb. 36). Eine Umfahrung des Windenergiebereiches innerhalb des Korridors ist nicht möglich.

Die Verlegung einer Erdgasleitung und die regionalplanerische Festlegung des entsprechenden Bereichs als Vorranggebiet für Windenergienutzung schließen sich nicht zwangsläufig aus, da im Rahmen der Feintrassierung der Leitung eine Linienführung gefunden werden kann, die die Nutzung von Windenergie weiterhin ermöglicht. Dennoch stellt der Windenergiebereich einen riegelförmigen Raumwiderstand und damit einen – wenn auch überwindbaren – räumlichen Konflikt dar.

Der Antragskorridor tangiert unmittelbar westlich der A31 an der Gemeindegrenze Heiden/Dorsten den regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereich „Heiden 2“ (vgl. Abb. 37). Da der Windenergiebereich den Trassenkorridor nicht in seiner gesamten Breite

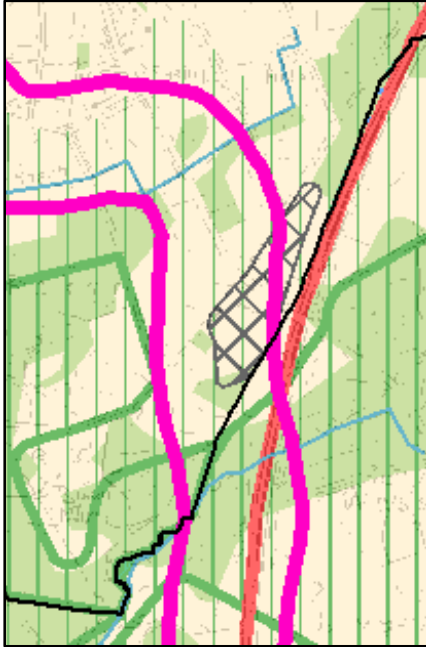
Abbildung 36: Konflikt Windenergie RPR Entwurf



Quelle: Eigene Darstellung RVR

überdeckt, ist es möglich, bei der im Planfeststellungsverfahren erfolgenden Feintrassierung die zukünftige konkrete Leitungstrasse westlich an dem Windenergiebereich vorbei zu führen. Es sind dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher ist der Antragskorridor in dieser Hinsicht als vorzugswürdig zu bewerten.

Abbildung 37: Konflikt Windenergie



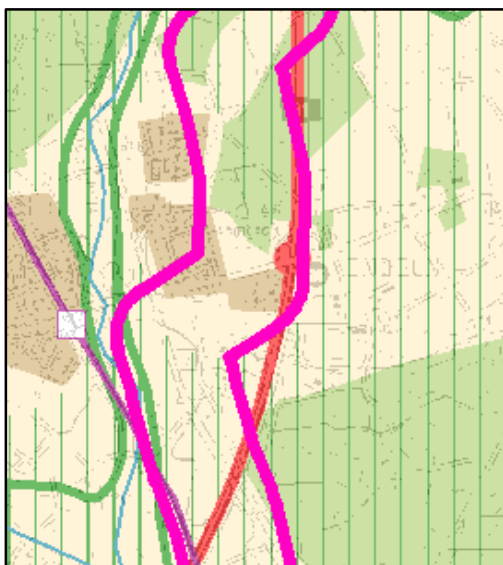
Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportel NRW

2.5.11 Vorhabenrelevante Festlegungen zu ASB

| Raumordnungsplan | Art und Nummer der Festlegung | Inhalt der Festlegung |
|---|-------------------------------|---|
| LEP NRW | - | - |
| Regionalplan Münsterland | - | - |
| GEP Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe | - | - |
| Regionalplan Ruhr (Entwurf) | Ziel 1.4-1 | Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. In den ASB sind Nutzungen auszuschließen, die mit den in Satz 1 genannten Nutzungen nicht vereinbar sind. |

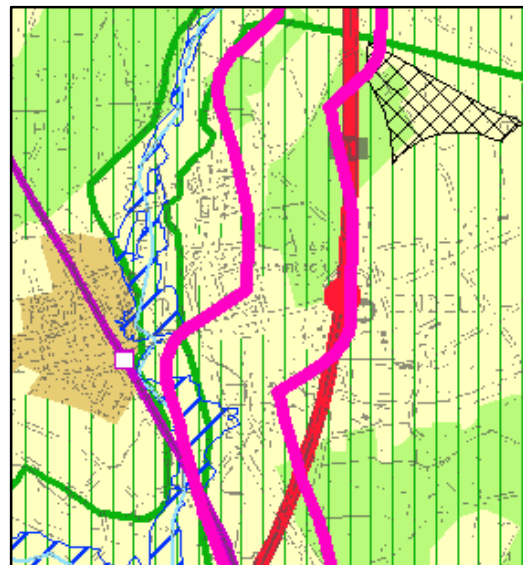
Der Antragskorridor verläuft im Dorstener Ortsteil Rhade auf seiner gesamten Breite durch einen im GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich (vgl. Abb. 38). Weder der LEP NRW noch der GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe enthalten Festlegungen, die über die Definition eines ASB gemäß LPIG DVO hinausgehen und die der Verlegung einer Erdgasleitung in einem ASB entgegenstehen.

Abbildung 38: Konflikt ASB



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW

Abbildung 39: Konfliktaufhebung ASB RPR Entwurf



Quelle: Eigene Darstellung RVR

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr greift die Definition eines ASB auf hat als textliches-Ziel formuliert, dass in ASB solche Nutzungen auszuschließen sind, die nicht mit den in

Anlage 3 der LPLG DVO genannten Planzeicheninhalten und -merkmalen vereinbar sind. Die Planung einer unterirdischen Erdgasleitung beeinträchtigt zwar die Entwicklung von Bauflächen, da der Bereich der Leitung (inklusive Schutzstreifen) nicht überbaut werden darf. Da der Schutzstreifen eine Breite von lediglich acht Metern hat, verbleiben der kommunalen Bauleitplanung jedoch ausreichend Spielräume für eine städtebauliche Entwicklung innerhalb des festgelegten ASB.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Bereich des Antragskorridors, der im aktuell noch gültigen GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe noch als ASB festgelegt ist, im Regionalplan Ruhr künftig als Freiraum festgelegt werden soll (vgl. Abb. 39) und sich der – ohnehin überwindbare – Konflikt insofern zukünftig erübrigt. Die Feintrassierung sollte dennoch in enger Abstimmung mit den jeweils betroffenen Kommunen erfolgen, um den konkreten Trassenverlauf mit Blick auf deren städtebaulichen Entwicklungsabsichten zu optimieren.

2.5.12 Vorhabenrelevante Festlegungen zu GIB

| Raumordnungsplan | Art und Nummer der Festlegung | Inhalt der Festlegung |
|---|-------------------------------|--|
| LEP NRW | Grundsatz 6.3-2 | Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. |
| Regionalplan Münsterland | - | - |
| GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe | Grundsatz 6.4 | Die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sollen insbesondere emittierende Betriebe aufnehmen. Sie sollen daher von anderen konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. |
| Regionalplan Ruhr (Entwurf) | Ziel 1.6-1 | In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten. In den GIB sind Nutzungen auszuschließen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind. |

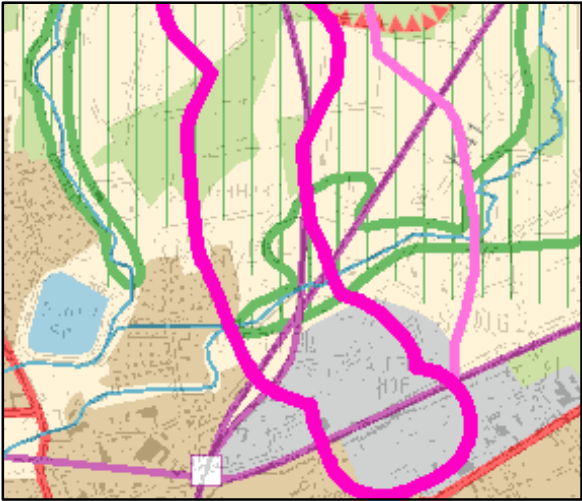
Der Antragskorridor verläuft in seinem südlichen Abschnitt auf seiner gesamten Breite durch einen im GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe und im Regionalplanentwurf Ruhr festgelegten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (vgl. Abb. 40 und Abb. 41). Die o.g. Festlegungen des LEP NRW, des GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe und des Regionalplanentwurfs Ruhr stellen allesamt auf den besonderen Schutz der GIBs vor konkurrierenden Nutzungen ab. Den jeweiligen Erläuterungen ist jedoch zu entnehmen, dass die Regelungen hierbei in erster Linie auf den Schutz vor heranrückender Wohnbebauung und die Vermeidung daraus resultierender Immissionskonflikte abstellen.

Die Planung einer unterirdischen Erdgasleitung beeinträchtigt zwar die Entwicklung von gewerblichen und industriellen Bauflächen, da der Bereich der Leitung (inklusive Schutzstreifen) nicht überbaut werden darf. Da der Schutzstreifen eine Breite von lediglich acht Metern hat, verbleiben der kommunalen Bauleitplanung jedoch ausreichend Spielräume für eine städtebauliche Entwicklung innerhalb des festgelegten GIB.

Insofern stehen der Wahl des Antragskorridors keine zwingenden raumordnerischen Vorgaben entgegen. Auch die Alternativkorridore münden zwangsläufig im festgelegten GIB, da der Endpunkt der Gasleitung, die OGE-Station im Gewerbegebiet Wenge, ein Zwangspunkt ist (vgl. Kapitel 2.1.2.1). Die Feintrassierung sollte dennoch in enger Abstimmung mit den jeweils betroffenen Kommunen erfolgen, um den konkreten Trassenverlauf im Hinblick auf deren städtebauliche Entwicklungsabsichten zu optimieren. So hat z.B. die Stadt

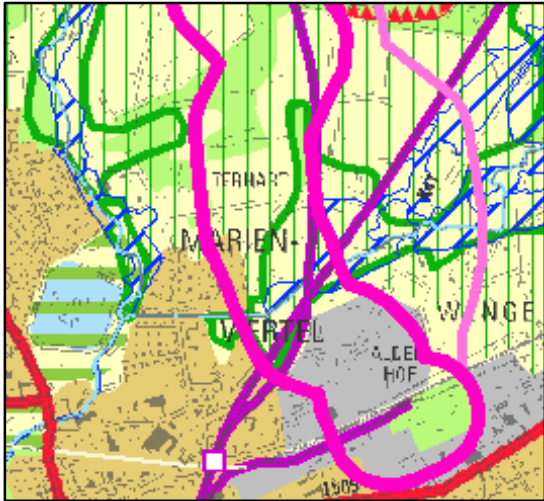
Dorsten im Rahmen ihrer Stellungnahme auf die städtebauliche Bedeutung der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche in der Wenige und nördlich der K 41 hingewiesen.

Abbildung 40: Konflikt GIB



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW

Abbildung 41: Konflikt GIB RPR Entwurf



Quelle: Eigene Darstellung RVR

2.6 Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter

Das Vorhaben in Form des beantragten Korridors entspricht den auf der Stufe der Raumordnung zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

Der Betrieb der unterirdischen Gasleitung findet weitgehend geräusch- und emissionsfrei statt. Die geplante Gasfernleitung verursacht daher in erster Linie durch den Baubetrieb und in nur geringem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen Beeinträchtigungen für die Umwelt.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Raumordnungsverfahren wurde eine umfangreiche Betrachtung und Wirkungsanalyse auf raumordnerischer Ebene für die einzelnen Schutzgüter durchgeführt. Die Untersuchung ist Grundlage dieser raumordnerischen Beurteilung. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten die Antragsunterlagen, Teil B (UVU, Kapitel 3).

2.6.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ruft der Antragskorridor im regionalplanerischem Maßstab Betroffenheiten hervor, da an zwei Stellen regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche durchlaufen werden. Er schneidet im Rahmen des Hauptvariantenvergleichs der UVU bezogen auf das Schutzgut am schlechtesten ab.

Allerdings wird der betroffene ASB in Rhade (vgl. Kapitel 2.5.11) im Entwurf des neuen Regionalplans Ruhr als regionalplanerischer Freiraum dargestellt, so dass auf der regionalplanerischen Ebene zukünftig von einer Auflösung dieses Konfliktpunktes ausgegangen werden kann. Der betroffene GIB im Bereich des südlichen Korridorendpunktes kann nicht umgangen werden, da das Ende der Leitung einen Zwangspunkt darstellt (vgl. Kapitel 2.1.2.1). Auch eine Annäherung der geplanten Gasfernleitung an Siedlungen und Gebäude im regionalplanerisch festgelegten Freiraum lässt sich nicht immer vermeiden.

Unter der Voraussetzung, dass im Zuge der Feintrassierung ein Trassenverlauf gewählt wird, der in enger Abstimmung mit den Belegenheitskommunen erfolgt und bei dem die Auswirkungen auf eine potentielle gewerbliche bzw. wohnbauliche Entwicklung minimiert werden, bestehen keine raumordnerischen Bedenken.

In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine nach den gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik errichtete Gasleitung als sicher gewertet werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.09.2017 – 11 D 14/14.AK). Weder die Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasH-DrLtGV), noch das EnWG oder die einschlägigen technischen Regelwerke sehen Abstandsregelungen zu bebauten Gebieten vor, die im Rahmen der Korridorfindung hätten berücksichtigt werden müssen. Auch die 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) findet auf Erdgasversorgungsleitungen keine Anwendung. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte in NRW

und der Tatsache, dass die Verbrauchszentren versorgt werden müssen, ist die Querung von Siedlungsgebieten zudem unvermeidlich.

2.6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ entfaltet seine Bedeutung auf Ebene der Regionalplanung insbesondere über die regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Waldbereiche.

Wie in den Kapiteln 2.5.6 und 2.5.7 dargelegt, ist die Querung von jeweils zwei Wald- und BSN-Riegeln unvermeidlich. An diesen Stellen bietet der Korridor in seiner gesamten Breite keine Möglichkeit, die zukünftige konkrete Leitungstrasse an den Vorranggebieten vorbei zu führen. Für die Fälle, in denen BSN und Waldbereiche lediglich tangiert werden, wird angenommen, dass die konkrete Trasse innerhalb des jeweiligen Korridors später um konfliktreiche Bereiche herumgeführt werden kann.

Im Rahmen der Korridorfindung ist es nicht möglich, Waldbereiche und BSN komplett zu umfahren. Bei isolierter Betrachtung der Ziele zu Waldbereichen müsste die westliche Variante bevorzugt werden, da sie insgesamt weniger Konflikte mit Waldbereichen verursacht. Bei isolierter Betrachtung der BSN-Ziele wäre jedoch der Antragskorridor aufgrund seiner geringeren Konflikte mit regionalplanerisch festgelegten BSN zu bevorzugen. Um das gemäß NEP Gas energiewirtschaftlich erforderliche Leitungsvorhaben dennoch realisieren zu können und das sich hieraus ergebende Dilemma aufzulösen, muss im Rahmen einer abwägenden Betrachtung eine Entscheidung für einen Korridor getroffen werden. Die Wahl fällt dabei auf den Antragskorridor, der gegenüber der westlichen Variante aus den folgenden Gründen vorzugswürdig ist:

- **Höhere Betroffenheit von Waldbereichen in waldarmen Kommunen:** Zwar werden im westlichen Korridornetz insgesamt weniger Waldbereiche als im Antragskorridor tangiert, jedoch geht aus dem Hauptvariantenvergleichs der UVU hervor, dass der westliche Korridor mehr Waldbereiche in waldarmen Kommunen tangiert, die einen sehr hohen Raumwiderstand darstellen.
- **Artenschutz:** Im Nachgang zum Beteiligungsverfahren und als Reaktion auf die eingegangenen Stellungnahmen hat die Antragstellerin eine Artenschutzkartierung im Untersuchungsraum durchführen lassen. Die Ergebnisse zeigen ein hohes Aufkommen planungsrelevanter Arten im Bereich der Rhader Wiesen und des westlichen Alternativkorridors. Der Antragskorridor stellt sich unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als vorzugswürdig dar, auch gegenüber der Ostvariante.
- **Gesamtergebnis UVU:** Insgesamt kommt die UVU im Rahmen des Hauptvariantenvergleichs zu dem Ergebnis, dass bei einer schutzgutübergreifenden Betrachtung im Antragskorridor die wenigsten umweltrelevanten Auswertungen zu erwarten sind, wohingegen der westliche Alternativkorridor unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten am schlechtesten abschneidet.

- **Mehrlänge des westlichen Korridors:** Ein Ausweichen auf das westliche Korridor-netz würde eine Mehrlänge der Leitung von etwa 2,5 km zur Folge haben. Bezogen auf die Gesamtlänge wäre dies eine Verlängerung des Vorhabens von über 10 %. Mehrlängen sollten mit Blick auf die damit verbundene Zunahme von Eingriffe in Natur und Landschaft sowie auf den gesetzlichen Auftrag des EnWG, eine preis-günstige und effiziente Energieversorgung sicherzustellen, soweit wie möglich ver-mieden werden.

Die in den raumordnerischen Zielen zu Waldbereichen und BSN enthaltenen Ausnahmere-gelungen können angewendet werden (vgl. Kapitel 2.5.6 und 2.5.7). Die dort geforderte Beschränkung der Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß und die Be-schränkung des Eingriffs in die BSN auf das unbedingt erforderliche Maß müssen im Rah-men des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sichergestellt werden.

Die vom LANUV bestimmten Biotopverbundsysteme VB-MS-4207-006 „Gewässersystem Kalter Bach/Rhader Mühlenbach/Rhader Bach/Hambach“ und VB-MS-4207-012 „Lembe-cker Wiesenbach/Wienbach-Gewässersystem“ können durch die Unterfahrung der Ge-wässer in ihren ökologischen Funktionen weitgehend erhalten bleiben. Die Erforderlichkeit einer geschlossenen Bauweise ergibt sich auch aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung, die die Vorhabenträgerin für das FFH-Gebiet DE-4208-301 „Bachsystem des Wienbaches“ hat durchführen lassen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer geschlossenen Bauweise kein Eingriff in die Habitate der relevanten Arten erfolgt. Beeinträchtigungen der Erhal-tungsziele des FFH-Gebietes auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten können demnach ausgeschlossen werden.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststel-lungsverfahren zu bestimmen.

2.6.3 Schutzgut Fläche/Boden

Bei der Planung einer Erdgastransportleitung spielt der Faktor Fläche im Regelfall eine un-tergeordnete Rolle, da die Leitung unterirdisch verlegt wird, so dass kein Flächenver-brauch erfolgt und nur durch die obertägig angelegten Nebeneinrichtungen, wie Schieber-stationen und GDRM-Anlagen eine im Verhältnis zum Gesamtvorhaben geringfügige Flä-cheninanspruchnahme verursacht wird. Ein raumordnerisch relevanter Konflikt ist nicht er-kenubar.

Entscheidend für das Schutzgut „Boden“ sind die Querungslängen von besonders schutz-würdigen und sehr schutzwürdigen Böden. Diese sind bei allen untersuchten Varianten be-troffen, die Beeinträchtigung durch den Antragskorridor fällt im Rahmen des Hauptvarian-tenvergleichs der UVU jedoch mit deutlichem Abstand am geringsten aus. Der Antragskor-ridor schneidet hier mit deutlichem Abstand am besten ab.

Für die Einhaltung der ökologischen und bodenschutztechnischen Auflagen beabsichtigt die Vorhabenträgerin im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens zudem, eine bodenkundliche sachverständige Baubegleitung einzusetzen. Deren Aufgabe ist es, die Bauarbeiten, insbesondere die Rekultivierung, unter den Aspekten Naturschutz und Bodenschutz/Landwirtschaft unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes, zu koordinieren. Dabei wird sie den Zustand des Bodens bei Inanspruchnahme, Leitungsverlegung und Rekultivierung dokumentieren. Zur Vermeidung irreparabler Bodenschäden ist die bodenkundliche Baubegleitung berechtigt, während der Bauphase die Fortführung solcher Arbeiten zu stoppen, die ansonsten irreparable Schäden verursachen können.

Vor diesem Hintergrund kann dem Antragskorridor aus raumordnerischer Sicht zugestimmt werden. Voraussetzung ist, dass in den nachfolgenden Planungsschritten alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung geprüft und soweit wie möglich umgesetzt werden.

2.6.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser entfaltet seine Bedeutung auf Ebene der Regionalplanung insbesondere über die regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die Überschwemmungsbereiche.

Der Antragskorridor verläuft nicht durch regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Insofern ergeben sich keine diesbezüglichen Konflikte. Die westliche Korridorvariante hingegen quert im Bereich der Rhader Wiesen ein Vorranggebiet für den Grundwasser- und Gewässerschutz und stellt sich insofern als konfliktreicher dar.

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr werden durch den Antragskorridor zwei festgelegte Überschwemmungsbereiche tangiert, zum einen südöstlich des Ortsteils Rhade, zum anderen westlich des Marienviertels, kurz bevor der Antragskorridor in einen regionalplanerisch festgelegten GIB einbiegt. Der betroffene Überschwemmungsbereich südöstlich des Ortsteils Rhade wird äußerst geringfügig tangiert. Eine Umfahrung innerhalb des Korridors im Rahmen der Feintrassierung ist hier problemlos möglich. Insofern besteht an dieser Stelle kein unlösbarer raumordnerischer Konflikt.

Die Querung des Überschwemmungsbereiches im südlichen Abschnitt des Antragskorridors ist unvermeidlich. Teile dieses Überschwemmungsbereiches sind fachrechtlich als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet „Wienbach und Midlicher Mühlenbach“ gesichert. Für dieses Gebiet gelten gemäß Bekanntmachung vom 13.12.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend. Sofern sich im Rahmen der Feintrassierung eine Querung dieses vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ergibt, sollten daher auch die in der

UVU genannten geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gewässerschutz durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich z.B. um den Verzicht auf die Lagerung von Baumaterialien und wassergefährdenden Stoffen, den Verzicht auf die Betankung der Maschinen und das Vermeiden von Abflusshindernissen durch Bodenmieten.

Alle Varianten durchqueren darüber hinaus Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser, verschiedene Kleingewässer, die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Holsterhausen/Üfter Mark“ und Überschwemmungsgebiete. Bezogen auf das Schutzgut Wasser stellt der Antragskorridor im Rahmen des Hauptvariantenvergleichs der UVU die beste Variante dar.

Für die Querungen des Kalten Bachs/Wienbachs sieht die Vorhabenträgerin zudem eine geschlossene Querung vor, so dass die in Ziel 23.1 des GEP Münster – Teilabschnitt Em-scher-Lippe geforderte Erhaltung der Funktion der natürlichen Gewässer als Lebensräume für Flora und Fauna sowie als Erholungs- und Erlebnisraum für den Menschen gewährleistet werden kann. Für die anderen Gewässerquerungen werden nach Aussage der Vorhabenträgerin auf dem Erörterungstermin noch geeignete Querungsmethoden in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden geprüft. Die Festlegung der Querungsmethode muss hier im Einzelnen dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren überlassen bleiben.

Sofern in den nachfolgenden Planungsschritten alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung geprüft und soweit wie möglich umgesetzt werden bestehen mit Blick auf das Schutzgut Wasser aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen den Antragskorridor.

2.6.5 Schutzgut Klima/Luft

Insbesondere Waldflächen können Ausgleichsfunktionen für das lokale Klima haben. Im Rahmen des Hauptvariantenvergleichs der UVU stellt der Antragskorridor bezogen auf das Schutzgut Klima/Luft lediglich die zweitbeste Variante, nach der westlichen Variante durch die Rhader Wiesen, dar. Ausschlaggebend für diese Wertung waren die in der westlichen Variante geringer ausfallenden Betroffenheiten von geschützten Alleen und Waldbereichen. Die westliche Variante mit Querung der Rhader Wiesen schneidet bei schutzgutübergreifender Betrachtung im Rahmen des Hauptvariantenvergleichs der UVU allerdings am schlechtesten ab.

Zudem sind die erforderlichen Eingriffe in den regionalplanerisch gesicherten Waldbereichen im raumordnerischen Maßstab von untergeordneter Bedeutung. Die Einschränkung der klimatischen Funktionen des Waldes durch das Vorhaben ist als eher gering zu bewerten, zumal keine Waldbereiche mit besonderer Klimaschutzfunktion betroffen sind.

2.6.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft entfaltet seine Bedeutung auf Ebene der Regionalplanung insbesondere über die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und über Waldbereiche. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Bei erforderlicher Inanspruchnahme, ist auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit hinzuwirken (vgl. Kapitel 2.5.5).

BSLE lassen sich wegen ihrer Großräumigkeit in den meisten Fällen von der geplanten Gasfernleitung nicht umgehen. Die Wertigkeit dieser Bereiche ist in die Konfliktbetrachtung im Rahmen der UVU eingegangen, sodass aus naturschutzfachlicher Sicht immer auch aus dieser Perspektive die konfliktärmste Variante als raumordnerisch bevorzugte Trasse gewählt wurde. Bezogen auf das Schutzgut Landschaft stellt der Antragskorridor im Rahmen des Hauptvariantenvergleichs der UVU die zweitbeste Variante dar.

Eine unterirdisch verlegte Leitung ist im Landschaftsbild nicht als störende Infrastruktur sichtbar. Insofern beschränken sich die Beeinträchtigungen des Schutzgutes auf den Verlust von Gehölzbeständen im Zuge des über der Leitung liegenden, gehölzfrei zu haltenden Streifens. Diese Schneise/Lücke bleibt in der gehölzbetonten Landschaft und im Wald deutlich und dauerhaft sichtbar. Diese Inanspruchnahme ist jedoch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, sofern in den nachfolgenden Planungsschritten alle Maßnahmen zur Konfliktminimierung genutzt werden.

2.6.7 Schutzgut Kulturelles Erbe

Innerhalb des geplanten Antragskorridors muss nach Aussage der Stadt Dorsten und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit zahlreichen Vorkommen von Bodendenkmalen gerechnet werden. Bezogen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe stellt der Antragskorridor im Rahmen des Hauptvariantenvergleichs der UVU die zweitbeste Variante dar.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt eine enge Abstimmung mit dem Landschaftsverband durchzuführen, so dass im Rahmen der Feintrassierung schwerwiegende Konflikte bezüglich des Schutzgutes Kulturgüter ausgeschlossen werden können. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen daher keine Bedenken.

2.6.8 Schutzgut Sachgüter

Als wichtige Bereiche für das Schutzgut Sachgüter, die für dieses Projekt relevant sind, sind Windenergiebereiche und Bereiche für militärische Einrichtungen zu nennen. Beide Bereichsfestlegungen kommen im Untersuchungsraum vor. Der Antragskorridor tangiert – im Gegensatz zu den östlichen Varianten – jedoch keine Bereiche für militärische Einrichtungen im Freiraum (siehe Kapitel 2.5.3). Der Windenergiebereich „Heiden 2“ wird vom Antragskorridor nur teilweise tangiert, sodass es möglich ist, die zukünftige konkrete Leitungstrasse westlich an dem Windenergiebereich vorbei zu führen (vgl. Kapitel 2.5.10).

Diesbezügliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Sachgüter sind daher auszuschließen.

2.6.9 Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführte Raumwiderstandsanalyse ist schutzgutübergreifend und berücksichtigt die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Der Antragskorridor stellt unter umweltfachlichen Gesichtspunkten die am besten geeignete Variante dar.

2.7 Raumordnerische Gesamtabwägung

Der Gasnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von Heiden im Kreis Borken nach Dorsten im Kreis Recklinghausen. Startpunkt ist die „Station Marbeck“ der Erdgasfernleitung „ZEELINK“ bei Heiden und Endpunkt ist der OGE L-Gas Knotenpunkt bei Dorsten.

Das Leitungsvorhaben soll errichtet werden, um die zügige und reibungslose Umstellung der Versorgung der Verbrauchergebiete von L-Gas (niederkalorisches Gas) auf H-Gas (höherkalorisches Erdgas) zu gewährleisten. Die energiewirtschaftliche Rechtfertigung und damit der Bedarf für das Vorhaben ergibt sich aus dem Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2016 - 2026, in dem das Leitungsvorhaben Heiden – Dorsten mit der ID 436-01 aufgeführt wird. Auch im Entwurf des NEP Gas 2018 – 2028 ist das Vorhaben enthalten. Der NEP Gas verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber zur Umsetzung des Projekts. Die Bedarfsfrage ist somit nicht mehr Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Das Raumordnungsverfahren dient vielmehr dazu, in einem ersten Schritt vor dem Planfeststellungsverfahren die Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

2.7.1 Wahl des Antragskorridors

Dem Raumordnungsverfahren hat eine umfangreiche Untersuchung des Raums zwischen den zu verbindenden Zwangspunkten zugrunde gelegen. Im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse und einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurde in einem Korridornetz aus Alternativen nach dem Korridor mit den geringstmöglichen Raumwiderständen über alle Schutzgüter gesucht. Ein mehrstufiger Variantenvergleich führte zu einem Antragskorridor, der schutzgutübergreifend und technisch über alle Belange die geringsten Raumwiderstände und Konflikte aufweist.

Der Antragskorridor erstreckt sich über eine Breite von 600 m. In ihm soll im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens eine geeignete Feintrassierung erfolgen.

Nicht alle Konflikte im Antragskorridor können vollständig vermieden werden. Konflikte ergeben sich insbesondere dort, wo der Antragskorridor auf Raumwiderstände in Form von nicht umfahrbaren Riegeln trifft. Solche Riegel werden im vorliegenden Fall durch zwei Bereiche zum Schutz der Natur und zwei Waldbereiche gebildet. Vor dem Hintergrund der in den jeweils einschlägigen Zielen der Raumordnung getroffenen Ausnahmeregelungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN und Waldbereichen kann jedoch festgestellt werden, dass die Wahl des Antragskorridors insgesamt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Es bieten sich verschiedene Möglichkeiten, die im raumordnerischen Maßstab unvermeidbaren Konflikte zu minimieren. Kleinere Konfliktbereiche können umgangen werden, bei unvermeidbaren Konflikten können günstige Querungsstellen im Detail ermittelt werden.

Die potentiellen umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im raumordnerischen Maßstab wurden geprüft. Die geplante Gasfernleitung verursacht in erster Linie durch den

Baubetrieb und in geringerem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen Beeinträchtigungen für die Umwelt. Nicht alle Konflikte können vollständig vermieden werden. Die im Raumordnungsverfahren in Bezug auf die Realisierung des Projektes in der Antragstrasse festgestellten Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erreichen im Rahmen einer Gesamtabwägung jedoch nicht das Gewicht, um aus raumordnerischer Sicht eine andere Trassenführung zu empfehlen. Das Verfahren hat zudem ergeben, dass das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

Im Raumordnungsverfahren sind keine Informationen bekannt geworden, die geeignet gewesen wären, an der Eignung des Antragskorridors grundsätzlich zu zweifeln. Damit ergibt sich ein aus raumordnerischer Sicht zu befürwortender Vorzugskorridor. Er entspricht dem in der Anlage dargestellten Antragskorridor. Unter Berücksichtigung aller ermittelten, auf Ebene der Raumordnung abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange drängen sich die Alternativkorridore nicht als vorzugswürdig auf.

2.7.2 Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Trassenalternativen

Gegenstand der raumordnerischen Prüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sollen gemäß § 15 Abs. 1 S. 3 ROG „auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein“. Diese verpflichtende Prüfung von ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im ROG 2017 ist neu. Sie weicht ab von der bisherigen Regelung, nach der die Prüfung von Alternativen ausdrücklich davon abhängig gemacht war, dass diese Alternativen vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführt wurden (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel, 2018, ROG, § 15, Rn 41).

Wie aus der Gesetzesbegründung hervorgeht, trifft die Raumordnungsbehörde jedoch keine weitergehende Amtsermittlungspflicht zur Ermittlung von Trassenalternativen, wenn weder vom Vorhabenträger noch von den Verfahrensbeteiligten bewertbare Unterlagen hierfür vorgelegt werden (vgl. BT-Drs. 18/10883, S. 54 sowie Kümper 2018: 474).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind sowohl von betroffenen öffentlichen Stellen als auch von privaten Einwendern Anregungen eingegangen, die eine Prüfung von weiteren Korridoralternativen gefordert haben. Diese Hinweise blieben jedoch entweder so unbestimmt, dass sich hieraus keine Ermittlungspflicht für die Regionalplanungsbehörde ableiten ließ oder die Gegenvorschläge drängten sich aufgrund erkennbarer Konflikte nicht als realistische Alternativen auf.

So wurde in einer Stellungnahme, die im Namen von 129 privaten Einwendern eingereicht wurde, z.B. die „Favorisierung alternativer Trassenvarianten, welche Wohngebiete weiträumig umfahren“ gefordert, ohne dass nähere Ausführungen hinsichtlich eines potentiellen Korridorverlaufes gemacht wurden. Die Gemeinde Heiden forderte „eine weitere Planungsalternative, welche das Gemeindegebiet der Gemeinde Heiden nicht berührt, zu erstellen und zu verfolgen“. Auch hier wurden keine näheren bewertbaren Hinweise zu einem

alternativen Korridorverlauf ausgeführt. Lediglich im Rahmen einer privaten Einwendung wurde ein konkreter Vorschlag für eine Feintrassierung zeichnerisch vorgelegt. Da sich diese vorgeschlagene Feintrassierung jedoch innerhalb der untersuchten 600 m breiten Korridore befindet, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit, über die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Prüfkorridore hinaus weitere Varianten in den Blick zu nehmen.

Die von Dezernat 51 der Bezirksregierung Münster angeregte Betrachtung eines weiteren Korridorreststücks in östlicher Parallellage zur BAB 31 ab dem Rastplatz Kalter Bach wurde aufgrund der auf Ebene der Raumordnung erkennbaren Konflikte mit Waldbereichen und BSN sowie mit festgesetzten Naturschutzgebieten von Seiten der Regionalplanungsbehörde nicht weiter verfolgt. Dezernat 51 der Bezirksregierung Münster hat im Rahmen des Erörterungstermins zudem darauf hingewiesen, dass sich durch die zwischenzeitlich erfolgte Artenschutzkartierung eine neue Sachlage im Hinblick auf die Bewertung der östlichen Korridorvarianten ergeben hat. Hier wurde deutlich, dass das östliche Korridornetz gegenüber dem Antragskorridor unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als nachteilig zu beurteilen ist.

2.7.3 Verbindlichkeit des Antragskorridors

Die vorliegende Raumordnerische Beurteilung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann, falls erforderlich, vom Antragskorridor abgewichen werden. Eine solche Abweichung kann z.B. dann erforderlich sein, wenn sich im Rahmen der Sachverhaltsermittlung planerische Konflikte ergeben, die maßstabsbedingt auf Ebene der Raumordnung noch nicht erkennbar waren.

Die Vorhabenträgerin hat auf dem Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der Artenschutzkartierung, die als Reaktion auf die eingegangenen Hinweise während der Beteiligung noch vor dem Erörterungstermin durchgeführt worden ist, möglicherweise das Erfordernis ergibt, den Antragskorridor mit der konkreten Trasse im südlichen Bereich geringfügig zu verlassen und im Bereich zwischen Munitionsdepot und Marienviertel in die östliche Korridorvariante einzubiegen. Diese geringfügige Abweichung wäre aus raumordnerischer Sicht unproblematisch, da die raumordnerischen Bereichsfestlegungen hier weitgehend identisch mit denen der Antragstrasse sind.

3 Hinweise

Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren haben die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine Vielzahl von Hinweisen gegeben.

Leitungsnetzbetreiber haben Übersichten der im Planungsgebiet betriebenen Leitungsnetze und der dort tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien zur Verfügung gestellt. Auf diese Unterlagen kann im Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen werden.

Zu den verschiedenen Schutzgütern haben Beteiligte für die im Rahmen der Planfeststellung erforderliche Detailplanung einige inhaltliche und verfahrensbezogene Empfehlungen gegeben und auf verschiedene Aspekte hingewiesen. Sie sollten in der weiteren Planung so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Verschiedene Beteiligte haben auf Abstimmungsnotwendigkeiten zu verschiedenen Planungen, Einrichtungen, Infrastrukturen etc. hingewiesen und um enge Abstimmung gebeten.

Alle eingegangenen Hinweise wurden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

Nach Bau der Leitung ist die genaue Trasse den berührten Städten und Gemeinden für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

4 Quellenverzeichnis

BNetzA 2015: Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung, Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Stand: November 2015

BT-Drs. 18/10883: Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/10883 vom 18.01.2017: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Kümper, Boas 2018: Zum Verhältnis von Raumordnung und Fachplanung unter Berücksichtigung der ROG-Novelle 2017 – Über das Zusammenwirken von Raumordnung und Zulassungsebene. In: UPR Sonderheft 2018: 463 – 474.

Spannowsky/Runkel/Goppel, 2018: Raumordnungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2018

4.1 Internetquellen

Website BNetzA: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/FAQs/DE/Sachgebiete/Energie/Verbraucher/NetzanschlussUndMessung/UmstellungGasqualitaet/FAQ_Bin_ich_betroffen.html?nn=265850, Zugriff: 06.08.2018

Website @infos: www.naturschutzinformationen.nrw.de, Zugriff: 10.12.2018

4.2 Rechtsquellen

EnWG: Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I 472) geändert worden ist

FStrG: Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist

LPIG: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalenzuletzt, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016

LPIG DVO: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes, zuletzt geändert durch 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2016

ROG: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

4.3 Pläne und Programme

GEP Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, 2004, Bezirksregierung Münster

GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 2000 (Aktualisierung Oktober 2009), Bezirksregierung Düsseldorf

LEP NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 2017

NEP Gas 2016 – 2026: Netzentwicklungsplan Gas 2016 – 2026 der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber

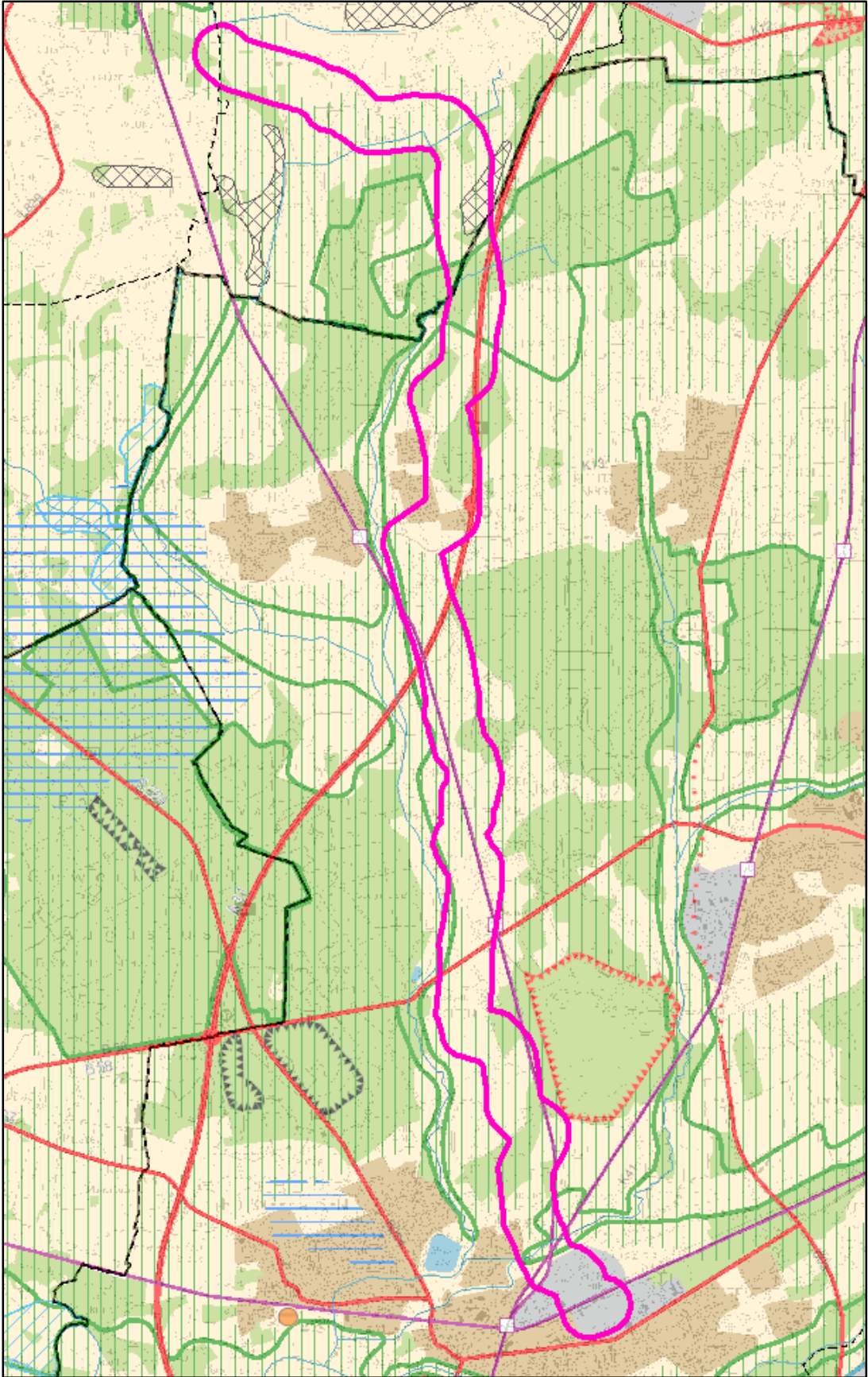
NEP Gas 2018 – 2028 (Entwurf): Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2018 – 2028 der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster, 2014

Regionalplan Ruhr (Entwurf): Regionalplan für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr, Entwurf – Stand April 2018











5 Anlage

Übersicht Antragskorridor


















Quelle: Eigene Darstellung auf Basis Geoportal NRW















1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzung, u.a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
 -  ca) Abfallbehandlungsanlagen
 -  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
 -  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe




2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dc) Regionale Grünzüge
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ed) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlaghäfen
 -  c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlaghäfen
- d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 -  db) Militärflugplätze
- e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV
 -  e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV

Informelle Grenzsignaturen

-  a) Regierungsbezirksgrenze
-  b) Kreisgrenze
-  c) Gemeindegrenze